

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Untersuchung der Natur und Ursachen von  
Nationalreichthümern**

**Smith, Adam**

**Leipzig, 1776**

Drittes Buch. Vom verschiedenen Anwachse des Reichthums unter  
verschiedenen Völkern.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-1040**



## Drittes Buch.

Vom verschiedenen Anwachse des Reichthums  
unter verschiedenen Völkern.

---

### Erstes Hauptstück.

Vom natürlichen Anwachse des Reichthums.

**D**er Haupthandel einer jeden bürgerlichen Gesellschaft ist derjenige, welcher zwischen den Einwohnern der Städte und des Landes getrieben wird. Er bestehet im Vertauschen des rohen Produkts gegen verarbeitetes, entweder unmittelbar oder vermittelst des Geldes oder irgend eines Papiers, das die Stelle des Geldes vertritt. Das Land versiehet die Stadt mit Lebensmitteln und den Materialien zu ihren Manufakturen. Die Stadt bezahlt diesen Borrath, indem sie einen Theil des verarbeiteten Produkts den Einwohnern des Landes zurücksendet. Man kann sehr süglich sagen, die Stadt, worinn es keine Wiederher hervorbringung von Substanzen giebt, noch geben kann, gewinne ihren ganzen Unterhalt und Reichthum vom Lande. Deswegen dürfen wir uns aber nicht einbilden, daß der Gewinn der Stadt ein Verlust für das Land sey. Ihre Gewinnste sind gegen- und wechselseitig, und die Vertheilung der Arbeit ist in diesem Falle, wie in allen andern, allen denen verschiedenen Leuten vortheilhaft, die mit den verschiedenen Geschäften und Unterabtheilungen derselben beschäftigt sind. Die Einwohner des Landes



erkaufen eine größere Quantität verarbeiteter Güter mit dem Produkte einer viel kleinern Quantität ihrer eigenen Arbeit, als sie hätten anwenden müssen, wenn sie es versucht hätten, diese Güter selber zu verarbeiten. Die Stadt gewährt dem überflüssigen Produkte des Landes einen Markt, auf welchem die Landleute es gegen sonst etwas, das sie bedürfen, vertauschen können. Je größer die Menge und Einkünfte der Einwohner der Stadt sind, desto weitläufiger ist der Markt, den sie den Landleuten gewährt; und je weitläufiger dieser Markt ist, desto vortheilhafter ist er allezeit sehr vielen. Das Getraide, so innerhalb einer Meile von der Stadt wächst, gilt in derselben den nämlichen Preis, als dasjenige, welches aus einer Entfernung von zwanzig Meilen dahin geführt wird: obgleich der Preis dieses letztern durchgehends nicht nur die Kosten seines Baues und zu Marktbringens bezahlen, sondern auch dem Landwirthe die gewöhnliche Gewinnste des Feldbaues abwerfen muß. Die Eigner und Feldleute des Landes, das in der Nähe der Stadt liegt, gewinnen demnach, außer und neben den gewöhnlichen Gewinnsten des Feldbaues, am Preise desjenigen, was sie verkaufen, den ganzen Belauf der Fracht des gleichen Produkts, das aus weiter abgelegenen Gegenden dahin geführt wird, und ersparen noch überdem den ganzen Belauf dieser Fracht im Preise desjenigen, was sie kaufen. Man vergleiche den Anbau der Ländereyen, die in der Nähe irgend einer beträchtlichen Stadt liegen, mit derjenigen ihrem, die in einiger Entfernung von ihr liegen; so wird man sich leichtlich überzeugen können, wie vielen Vortheil das Land aus seinem Gewerbe mit der Stadt ziehe. Unter allen den ungereimten Einfällen, die man über das Gleichgewichte des Handels ausgebreitet hat, ist niemals weder vorgege-  
ben

ben worden, daß das Land durch seinen Handel mit der Stadt, noch daß die Stadt durch ihren Handel mit dem Lande etwas verlöre.

Da der Natur der Dinge nach der Lebensunterhalt vor den Gemächlichkeiten und Ueppigkeiten hergehet; so muß auch der Fleiß, welcher jenen verschafft, nothwendig vor demjenigen, der diese letztern bedienet, hergehen. Folglich muß also das Anpflanzen und Anbauen des Landes, das Nahrungsmittel gewähret, nothwendig vor dem Anwachse der Stadt hergehen, die nur die Mittel der Bequemlichkeiten und Ueppigkeiten verschafft. Nur der überschüssige Theil des Produkts des Landes, oder das, was die Landleute nicht zu ihrem eigenen Unterhalte verbrauchen, ist es, der den Unterhalt der Stadt ausmacht, welche daher nur mit der Vermehrung dieses überschüssigen Produkts anwachsen kann. Die Stadt mag zwar nicht allezeit ihren ganzen Unterhalt aus dem ihr nahen Lande, oder auch sogar aus dem ganzen Gebiete, wozu sie gehöret, sondern aus sehr weit entlegenen Ländern ziehen: und dieser Umstand, der zwar keine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, hat doch beträchtliche Verschiedenheiten im Anwachse des Reichthums in verschiedenen Zeiten und Völkern veranlaßt.

Diejenige Ordnung der Dinge, welche die Nothwendigkeit überhaupt, wiewohl nicht in jedem besondern Lande einführet, wird in jedem besondern Lande von den natürlichen Neigungen der Menschen befördert. Hätten menschliche Verfügungen diesen natürlichen Neigungen niemals entgegen gearbeitet; so hätten die Städte nirgends für den Unterhalt zu groß werden können, den ihnen der Anbau und die Verbesserungen des Gebietes, worinn sie lagen, gewähren konnten. Bey gleichen, oder beynähe gleichen



Gewinnsten, würden die meisten Leute ihre Kapitalien lieber auf die Landwirthschaft, als auf Manufakturen, oder auf auswärtigen Handel anwenden wollen. Derjenige, der sein Kapital auf Ländereyen anwendet, hat es mehr unter seiner Aufsicht und seinem Befehle, und sein Vermögen ist weit wenigern Zufällen unterworfen, als des Handelsmanns seines, der es oft nicht nur den Winden und Wogen, sondern auch den noch gefährlichern Elementen menschlicher Thorheit und Ungerechtigkeit anvertrauen, und große Credite in fernem Ländern Leuten geben muß, deren Charakter und Vermögensumstände er sehr selten ganz kennen kann. Das Kapital des Landeigners hingegen, das auf die Verbesserung seiner Ländereyen angewendet ist, scheint so wohl gesichert zu seyn, als die Natur menschlicher Dinge nur immerhin gestatten kann. Außerdem haben die Schönheiten des Landes, die Vergnügungen des Landlebens, die Gemüthsruhe, so es verstatet, und, wo die Ungerechtigkeit menschlicher Gesetze es nicht störet, die Freyheit, so es wirklich gewähret, Reize, die jedermann gewissermaßen anlocken: und wie der Feldbau die ursprüngliche Bestimmung des Menschen war, so scheint er auch in jeder Periode seines Lebens eine vorzügliche Neigung zu diesem seinen ursprünglichen Geschäfte beyzubehalten.

Ohne die Beyhülfe einiger Handwerksleute kann zwar der Feldbau nicht anders, als mit großer Beschwerlichkeit und beständiger Unterbrechung betrieben werden. Schmiede, Zimmerleute, Rad- und Pflugmacher, Mäurer, Gerber, Schuster und Schneider, sind Leute, deren Dienste der Landmann oft bedarf. Dergleichen Handwerksleute bedürfen auch oft einander selber; und wie ihre Wohnung nicht wie des Landmannes seine nothwendig an  
einen

einen gewissen besondern Ort gebunden ist, so lassen sie sich natürlicher Weise in der Nähe von einander nieder, und stiften also ein Dorf oder ein Städtgen. Bald nachher gesellen sich der Fleischer, der Bierbrauer, und der Becker, nebst noch vielen andern Handwerks- und Kleinhandelsleuten zu ihnen, die zur Versorgung ihrer gelegentlichen Bedürfnisse nöthig oder nützlich sind, und das Städtgen noch mehr vergrößern helfen. Die Städte und Landleute dienen einander wechselsweise. Die Stadt ist ein beständiger Markt, den die Landleute besuchen, um ihr rohes, gegen verarbeitetes Produkt zu vertauschen. Dieser Handel verschafft den Städten sowohl die Materialien zu ihrer Arbeit, als ihre Lebensmittel. Die Quantität gefertigter Waaren, die sie an die Landleute verkaufen, bestimmt nothwendiger Weise die Quantität der Materialien und Lebensmittel, die sie kaufen. Folglich kann sich weder ihr Geschäfte, noch ihre Nahrung weiter, als in Proportion der gefertigten Waaren vermehren, die das Land bedarf; und dieses Bedürfnis kann nur nach Maassgabe der Ausbreitung und Verbesserung der Landwirtschaft wachsen. Hätten demnach menschliche Einrichtungen den natürlichen Lauf der Dinge niemals gestört, so würde der zunehmende Reichthum und Anwachs der Städte in jedem Staate eine Folge der Verbesserung und des Anbaues des Landes und ihnen proportionirt seyn.

In unsern nordamerikanischen Kolonien, wo man ungebautetes Land noch unter leichten Bedingungen bekommen kann, sind bisher noch keine Manufakturen für ferne Märkte in irgend einer von ihren Städten angelegt worden. Hat ein Handwerksmann ein wenig mehr Vermögen erworben, als er zur Fortsetzung seines Gewerbes und Versorgung des benachbarten Landes bedarf, so versucht er es in Nord-

amerika

amerika nicht, mit demselben eine Manufaktur für fernere Märkte anzulegen, sondern er wendet es auf den Ankauf und Anbau ungebauter Länderen an. Aus einem Handwerksmann wird er ein Landwirth, und weder der hohe Arbeitslohn, noch die bequeme Nahrung, die dieses Land Handwerksleuten gewähret, können ihn bestechen, lieber für andere Leute, als für sich selber zu arbeiten. Er fühlet es, daß ein Handwerksmann der Knecht seiner Kunden ist, von welchen er seine Nahrung erhält; daß aber ein Landwirth, der seine eigene Länderen bauet, und seinen nöthigen Unterhalt aus der Arbeit seiner eigenen Familie ziehet, in der That ein Meister, und von der ganzen Welt unabhängig ist.

In Ländern hingegen, wo es entweder kein ungebautes Land giebt, oder keines unter leichten Bedingungen zu bekommen ist, bestrebt sich jeder Handwerksmann, der mehr Vermögen erworben hat, als er auf die gelegentliche Arbeiten für seine Nachbarschaft anwenden kann, Arbeiten auf fernere Märkte zu liefern. Der Schmied legt eine Art Eisen- der Weber eine Art Leinwand- oder Tuchmanufaktur an. Diese verschiedene Manufakturen werden mit der Zeit allmählig ferner abgetheilt, und dadurch auf sehr vielerley verschiedene Arten verbessert und verfeinert, die leicht zu begreifen sind, und hier demnach keine fernere Erläuterung bedürfen.

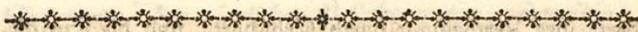
Wenn man ein Kapital anzuwenden sucht, ziehet man bey gleichen, oder beynähe gleichen Gewinnsten, natürlicher Weise Manufakturen der auswärtigen Handlung vor, und zwar der nämlichen Ursache wegen, weswegen man den Feldbau natürlicher Weise den Manufakturen vorziehet. Wie das Kapital des Landwirths sicherer als des Manufakturisten seines ist, so ist auch des Manufakturisten seines,

feines, weil es beständig unter seiner eigenen Aufsicht und Verfügung ist, sicherer als des auswärtigen handelnden Kaufmanns feines. In jeder Periode einer jeden Gesellschaft muß zwar der Ueberschuß sowohl des rohen als des verarbeiteten Produkts, der zu Hause keinen Absatz findet, außer Landes geschickt, und gegen irgend etwas zu Hause brauchbares vertauscht werden. Ob aber das Kapital, welches diese überschüssige Produkte aus dem Lande führet, ein auswärtiges oder einheimisches ist, daran liegt sehr wenig. Hat die Gesellschaft noch kein Kapital erworben, das sowohl zum Anbaue aller ihrer Ländereyen, als auch zur vollständigsten Verarbeitung ihres ganzen rohen Produkts hinreicht, so ist es sogar sehr nützlich, daß es durch ein ausländisches Kapital ausgeführet wird, damit das ganze Kapital der Gesellschaft zu vortheilhaftern Absichten angewendet werden kann. Der Reichthum des alten Egyptens, und China's und Indostan's ihrer, beweisen hinlänglich, daß eine Nation einen sehr hohen Grad von Wohlhabenheit erreichen kann, wenn auch gleich ihr Ausfuhrhandel von Fremden betrieben wird. Die Progressen unserer nordamerikanischen und westindischen Kolonien würden weniger schnell gewesen seyn, wenn kein anderes als ihr eigenes Kapital zur Ausfuhr ihres überschüssigen Produkts angewendet worden wäre.

Dem natürlichen Lauf der Dinge nach, wird also der größte Theil des Kapitals einer jeden aufwachsenden Gesellschaft, zuerst auf den Felbbau, hernach auf Manufakturen, und zuletzt auf den auswärtigen Handel angewendet. Diese Ordnung der Dinge ist so natürlich, daß sie in jeder Gesellschaft, die einiges Gebiet besaß, vermuthlich allezeit, einigermaßen beobachtet worden ist. Einige von ihren Ländereyen mußten angebauet seyn, ehe einige beträcht-

trächtliche Städte angelegt werden konnten; und in diesen Städten mußte eine Art roher Manufakturindustrie getrieben worden seyn, ehe sie wohl darauf bedacht seyn konnten, sich mit auswärtigem Handel zu beschäftigen.

Ob aber gleich diese natürliche Ordnung der Dinge in jeder solcher Gesellschaft in einem gewissen Grade befolgt werden mußte; so ist sie doch in allen den neuern europäischen Staaten, in vielen Absichten, ganz umgekehrt worden. Der auswärtige Handel einiger ihrer Hauptstädte hat alle ihre feinere, oder auf ferne Märkte taugliche, Manufakturen eingeführet; und Manufakturen und auswärtiger Handel haben erst die wichtigsten Verbesserungen in der Landwirtschaft veranlaßt. Die Sitten und Gebräuche, welche die Natur ihrer ursprünglichen Regierungsart einführete, und welche auch, nachdem diese Regierungsart schon sehr verändert war, noch übrig blieben, zwangen sie nothwendiger Weise in diese unnatürliche und verkehrte Ordnung.



## Zweytes Hauptstück.

Von den Hindernissen des Feldbaues im alten Zustande Europens, nach dem Verfall des römischen Reichs.

Nach der Ueberschwemmung der westlichen Provinzen des römischen Reiches durch die deutsche und scythische Völker, dauerten die von einer so großen Revolution veranlaßte Verwirrungen verschiedene Jahrhunderte lang nach einander fort. Die Räubereyen und Gewalthaten, welche diese Barbaren an den alten Einwohnern verübten, unterbrachen die Handlung zwischen den Städten und dem Lande. Die Städte wurden verödet, und das Land ungebauet gelassen; und die westlichen Provinzen Europens, welche unter dem römischen Reiche ziemlich wohlhabend gewesen waren, versanken in die tiefste Armuth und Barbarey. Während dieser Verwirrungen erwarben oder maßten sich die Oberhäupter und vornehmste Anführer dieser Nationen die meisten Ländereyen dieser Provinzen an. Ein großer Theil derselben war ungebauet; aber kein gebaueter, noch ungebaueter Theil davon blieb ohne einen Eigner. Sie wurden insgesammt Guts-herren, und zwar meistens einigen wenigen großen zu Theil.

So ein großes Uebel aber diese ursprüngliche Anmaßung ungebaueter Ländereyen war, so hätte es doch vorüber gehen können. Sie hätten entweder durch Erbschaften oder durch Veräußerungen bald wiederum in kleinere Theile zerstückt werden können. Das Erstgeburtsrecht verhin-  
derte

berte ihre Zertheilung durch Erbschaft; und die Einführung der Entails, oder einer Art Fideicommissse, beugte ihrer Zerstückung in kleinere Theile, durch Veräußerungen, vor.

Werden Ländereyen, wie Mobilien, nur für Mittel der Nahrung und des Genusses gehalten, so vertheilet das natürliche Erbschaftsrecht, sie gleich diesen, unter alle Kinder der Familie; weil ihrem Vater die Versorgung und die Vergnügung ihrer aller, vermuthlich gleich werth seyn muß. Dieses natürliche Erbschaftsrecht galt daher unter den Römern, die im Vererben der Ländereyen zwischen ältern und jüngern, männlichen und weiblichen Geschwistern, eben so wenig Unterschied machten, als wir in der Vertheilung beweglicher Güter machen. Da aber Ländereyen nicht blos für Mittel des Genusses, sondern auch für Mittel der Macht und des Schutzes gehalten wurden, so hielt man es für rathsamer, sie unzertrennt einen einzigen erben zu lassen. In jenen verwirreten Zeiten war jeder große Landeigner eine Art eines kleinen Fürsten. Seine Pächter waren seine Unterthanen. Er war ihr Richter; in Friedenszeiten gewissermaßen ihr Gesetzgeber, und in Kriegszeiten ihr Anführer. Nach seinem eigenen Belieben führte er oft wider seine Nachbarn, und bisweilen wider seinen Landesherrn, Krieg. Die Sicherheit eines so großen Landgutes, und der Schutz, den sein Eigner dessen Bewohnern leisten konnte, hieng daher von dessen Größe ab. Es zu zerstückeln, hieß es zu Grund richten, und jeden Theil desselben der Gefahr aussetzen, durch die Einbrüche und Ueberfälle seiner Nachbarn unterdrückt und verschlungen zu werden. Daher wurde das Erstgeburtsrecht, zwar nicht sogleich und auf Einmal, sondern mit der Zeit in die Vererbungen großer Lände-

Änderungen, der nämlichen Ursache wegen, eingeführt, weswegen es durchgehends in der Vererbung der Königreiche und Fürstenthümer, obgleich nicht allezeit bey ihrer ersten Stiftung, eingeführt worden ist. Damit die Macht, und folglich die Sicherheit der Monarchie, nicht durch Zertheilungen geschwächt werden möge, müssen sie unzertrennt Einem einzigen unter den Kindern zufallen. Welchem unter ihnen ein so wichtiger Vorzug gegeben werden solle, dieß muß durch irgend ein allgemeines Grundgesetz entschieden werden, das sich nicht auf die zweifelhafte Vorzüge persönlicher Verdienste, sondern auf irgend einen augenscheinlich deutlichen und unleugbaren Unterschied gründet. Nun aber findet unter Kindern der nämlichen Familie kein anderer unlängbarer Unterschied, als der des Geschlechtes und des Alters statt. Das männliche Geschlecht wird durchgehends dem weiblichen, und, wenn sonst alles gleich ist, der ältere allenthalben den jüngern vorgezogen. Daher der Ursprung des Erstgeburtsrechts, und der sogenannten Linealfolge.

Gesetze bleiben oft kräftig, nachdem die Umstände, die sie anfangs veranlaßten, und die allein sie billig machen konnten, schon lange aufgehört haben. Im jetzigen Zustande Europens ist der Eigener eines einzigen Morgen Landes im Besitze seines Eigenthums eben so sicher, als der Eigener von Einhunderttausend Morgen ist. Demohnerachtet behält aber doch das Erstgeburtsrecht noch immer seinen Credit; und da es unter allen Einrichtungen am besten zur Unterstützung des Stolzes der Stände taugt, so wird es vermuthlich noch viele Jahrhunderte lang währen. In allen andern Absichten kann nichts dem wahren Interesse einer zahlreichen Familie mehr zuwider seyn, als ein Recht, das, um Einen zu bereichern, alle andere arm macht.

Sm. Nat. Reichthüm. I. B.

Do

Entails



Entails, oder eine Art von Fideicommissen waren die natürlichen Folgen des Erstgeburtsrechts. Sie wurden zur Behauptung einer gewissen linealsuccession, wovon das Recht der Erstgeburt den ersten Begriff gab, und auch deswegen eingeführt, damit kein Theil des ursprünglichen Guts, weder durch Verschenkung, noch Vermächtniß, noch Veräußerung der vorgezogenen Linie, weder durch die Thorheit, noch durch das Unglück seiner künftigen Eigener, entzogen werden könnte. Den Römern waren sie ganz unbekannt. Weder ihre Substitutionen, noch Fideicommissen haben einige Aehnlichkeit mit diesen sogenannten Entails, ob es gleich einigen französischen Rechtsgelehrten beliebt hat, diese neuere Verfassung in die Sprache und Gestalt jener alten einzukleiden.

Als große Ländereyen eine Art von Fürstenthümern waren, mochten dergleichen Entails nichts unbilliges seyn. Gleich den sogenannten Grundgesetzen einiger Monarchien, konnten sie oft verhindern, daß die Sicherheit von Tausenden, durch den Eigensinn und die Ausschweifung Eines Menschen nicht gestört werden konnte. Allein, im jetzigen Zustande Europens, da sowohl kleine als große Besizthümer durch die Gesetze ihres Landes geschützt werden, kann nichts vollkommener ungereimt seyn. Sie gründeten sich auf die ungereimteste unter allen Meynungen, auf den Wahn, daß nicht jedes Geschlechte von Menschen ein gleiches Recht auf die Erde, und auf alles, was sie enthält, habe; sondern daß das Vermögen des jetzigen Geschlechts sich nach der Phantasie derjenigen richten müsse, die schon vielleicht vor fünfhundert Jahren gestorben sind. Demohnerachtet gelten aber dergleichen Entails oder Majorate noch jetzt in den meisten Ländern Europens; insbesondere in denenjenigen, worinn eine edle Geburt eine

noth-

nothwendige Eigenschaft zur Erlangung bürgerlicher oder kriegerischer Ehrenstellen ist. Die Entails werden für nöthig gehalten, um dieses ausschließende Vorrecht des Adels zu den hohen Ehrenstellen und Aemtern ihres Landes zu behaupten: und da dieser Stand einmal sich einen ungeredten Vorzug vor seine übrigen Mitbürger angemasset hat, so hält man es, damit er nicht durch Armuth verächtlich werden möchte, für gut, ihm noch einen andern Vorzug einzuräumen. Man sagt zwar, das gemeine Landrecht Englands verabscheue Ewige Vermächtnisse, und wirklich sind sie auch hier mehr eingeschränkt, als in irgend einer andern europäischen Monarchie: wiewohl auch England nicht ganz frey davon ist. In Schottland ist mehr als ein Fünftheil, vielleicht mehr als ein Drittheil der sämtlichen Ländereyen des Landes solchen strengen Verfügungen unterworfen.

Auf diese Art wurden nicht große Striche ungebauter Ländereyen besondern Familien zugeeignet, sondern auch der Möglichkeit, sie jemals wieder zu zertheilen, auf beständig, so viel als immer möglich, vorgebeugt. Und doch trägt es sich selten zu, daß ein großer Landeigner auch ein großer Verbesserer ist. In jenen verwirreten Zeiten, die diese barbarische Einrichtungen hervorbrachten, hatte der große Landeigner genug zu thun, seine eigene Ländereyen zu behaupten, oder seine Herrschaft und Gewalt über seiner Nachbarn ihre auszubreiten. Er hatte keine Zeit, an den Anbau und die Verbesserungen der Ländereyen zu denken. Als die Einführung der Geseze und Ordnung ihm diese Muße gewährten, fehlte es ihm oft an der Neigung, und fast allezeit an den nöthigen Einsichten, diese Verbesserungen vorzunehmen. War der Aufwand seines Hauses oder seiner Person seinem Einkommen entweder gleich,



oder überlegen, so hatte er kein Vermögen auf diese Art anzuwenden. War er ein Haushälter, so fand er es insgemein vortheilhafter, das, was er jährlich zurücklegte, auf neue Ankäufe, als auf die Verbesserungen seines alten Gutes anzuwenden. Eine einträgliche Verbesserung von Ländereyen erfordert, wie alle andere Handelsentwürfe, eine genaue Aufmerksamkeit auf kleines Ersparen, und kleine Gewinnste, deren ein Mann, welcher zu einem großen Vermögen geboren ist, wenn er auch von Natur sparsam wäre, sehr selten fähig ist. Die Umstände eines solchen Mannes flößen ihm natürlicher Weise eine Neigung ein, eher auf Zierrathen, die seine Phantasie vergnügen, als auf Gewinnste zu denken, die er so wenig bedarf. Die Zierlichkeit seiner Kleidung, seiner Equipage, seines Hauses und Hausgeräthes, sind Gegenstände, um welche er sich von Jugend auf einigermaßen zu bekümmern pflegt. Die aus dieser Angewohnheit natürlicher Weise entstehende Denkungsart folgt ihm auch alsdenn, wenn er auf die Verbesserung von Ländereyen denkt. Er verschönert vielleicht vier oder fünfshundert Morgen Ackers rings um seinen Wohnsitz mit zehnfach größern Kosten, als das Land nach allen seinen Verbesserungen werth ist: und findet, daß, wenn er sein ganzes Gut auf die nämliche Art, (und für alle andere Arten hat er wenig Geschmack,) verbessern sollte, er Bankrut seyn würde, ehe er noch mit dem zehnten Theile davon fertig wäre. In beyden Theilen des Königreichs giebt es jetzt noch einige große Landgüter, die seit den Zeiten der Feudalanarchie ohne Unterlaß in den Händen der nämlichen Familie geblieben sind. Man vergleiche den jetzigen Zustand dieser Güter mit den Gütern kleiner Landeigner in ihrer Nachbarschaft; so wird man keinen andern Beweis mehr verlangen, um sich zu überzeugen,

zeugen, wie ungünstig die Weitläufigkeit solcher Länderen den Verbesserungen ist.

Konnte man aber von dergleichen großen Landeignern wenige Verbesserungen erwarten, so konnte man von denenjenigen, welche die Länderen unter ihnen baueten, noch weniger hoffen. Im alten Zustande Europens waren die Feldleute insgesammt Pächter, die ihr Herr, sobald es ihm beliebte, verstoßen konnte. Sie waren fast alle Sklaven, doch war ihre Sklaverey von einer mildern Art, als diejenige, welche unter den alten Griechen und Römern, oder auch sogar in unsern westindischen Kolonien bekannt ist. Man glaubte, sie gehörten eher und eigentlicher dem Lande, als ihrem Herrn, zu. Daher konnten sie zwar mit dem Lande, aber nicht ohne dasselbe verkauft werden. Sie durften sich verheyrathen, doch nur mit Vorwissen und Einwilligung ihres Herrn; und er konnte nachher die Eheleute nicht mehr trennen, oder den Mann und sein Weib an verschiedene Personen verkaufen. Verletzte, oder ermordete er einen Sklaven, so war er einer, obgleich gemeiniglich nur geringen, Strafe unterworfen. Allein, diese Sklaven konnten kein Eigenthum erlangen. Alles, was sie erwarben, erwarben sie ihrem Herrn, und er durfte es ihnen nach Belieben wegnehmen. Aller Anbau, und alle Verbesserungen, die vermittelst solcher Sklaven oder leibeigenen zu Stande gebracht werden mochten, wurden eigentlich durch ihren Herrn, und auf seine Kosten, zu Stande gebracht. Der Saatsaame, das Vieh, und die Werkzeuge zum Feldbaue, alles gehörte ihm zu. Für ihn wurde das Feld gebauet. Dergleichen Sklaven konnten weiter nichts, als ihren täglichen Unterhalt erwerben. Eigentlich war es demnach der Landeigner selber, der in diesem Falle seine eigene Länderen



benutzte, und sie durch seine Leibeigenen bauen ließ. Diese Art Sklaverey oder Leibeigenschaft dauert noch jetzt in Rußland, Polen, Ungarn, Böhmen, Mähren, und einigen andern Gegenden in Deutschland fort. Nur in den westlichen und südwestlichen Ländern Europens ist sie nach und nach ganz abgeschafft worden.

Kann man aber von großen Landeignern selten große Verbesserungen erwarten, so sind solche am allerwenigsten zu hoffen, wenn sie Sklaven zu ihren Arbeiten gebrauchen. Die Erfahrung aller Zeiten und Völker, wie ich glaube, beweiset, daß durch Sklaven verrichtete Arbeit, ob sie gleich nur den Unterhalt derselben zu kosten scheint, doch am Ende die theureste unter allen Arbeiten ist. Ein Mensch, der kein Eigenthum erwerben kann, kann auch kein anderes Interesse haben, als so viel als möglich zu essen, und so wenig als möglich zu arbeiten. Alle mehrere Arbeit, als zum Erkaufen seines Unterhalts hinreicht, kann ihm nur durch Gewaltthätigkeit, und nicht durch einen ihm eigenen Vortheil ausgepreßt werden. Sowohl Plinius als Columella haben bemerkt, wie sehr der Getraidebau im alten Italien abnahm, und wie wenig er dem Gutsherrn eintrug, als er von Sklaven betrieben wurde. Zu Aristotels Zeiten war er im alten Griechenland nicht einträglicher gewesen. Wenn er von der erdichteten platonischen Republik spricht, sagt er, der Unterhalt von fünftausend Müßiggängern, (der Anzahl Kriegsleute, die zu ihrer Beschützung für nöthig gehalten wurden,) nebst ihren Weibern und ihrem Gesinde, würde ein eben so unermesslich weitläufiges und fruchtbares Land, als die babylonische Gefilde wären, erfordern.

Der Stolz des Menschen macht ihn herrschsüchtig, und nichts kränkt ihn so sehr, als wenn er sich so weit herab-

herablassen, und Leute von geringerem Stande durch Ueberredung gewinnen muß. Allenthalben, wo das Gesetz es erlaubt, und die Natur der Arbeit es erschwingen kann, wird er daher gemeiniglich den Dienst der Sklaven der Arbeit freyer Leute vorziehen. Der Zucker- und Tabaksbau können die Kosten der Sklavenarbeit erschwingen. Der Kornbau hingegen scheint den Aufwand der Sklavenarbeit heut zu Tage nicht bestreiten zu können. In den englischen Kolonien, deren Hauptprodukt in Korn besteht, wird bey weitem die meiste Arbeit von freyen Leuten gethan. Die neuliche Entschliesung der Quäker in Pensylvanien, alle ihre Neger-Sklaven in Freyheit zu setzen, kann uns überzeugen, daß ihre Anzahl nicht sehr groß seyn kann. Hätten sie einen wichtigen Theil ihres Eigenthums ausgemacht; so würde man in eine solche Entschliesung nimmermehr eingewilligt haben. In unsern Zuckerkolonien hingegen wird alle Arbeit von Sklaven verrichtet; und in unsern Tabakskolonien thun sie einen sehr großen Theil derselben. Die Gewinnste einer Zuckerplantage in unsern westindischen Kolonien, sind durchgehends weit größer, als die von irgend einer andern Art Feldbaues in Europa, oder in Amerika: und die Gewinnste einer Tabakspantage sind zwar denen am Zuckerbaue nicht gleich, aber doch, wie bereits angemerkt worden ist, größer, als die am Getraidbaue. Beyde können die Kosten der Sklavenarbeit, doch der Zuckerbau noch besser, als der Tabaksbau erschwingen. Auch ist daher die Anzahl der Schwarzen in Proportion gegen die Weissen, in unsern Zuckerkolonien weit größer, als in unsern Tabakskolonien.

Auf die Sklavenfeldleute der alten Zeiten folgten nach und nach eine Art Pächter, die heut zu Tage in Frank-



reich unter dem Namen Metayers, Meyer, noch bekannt sind. In lateinischer Sprache heißen sie *Coloni Partiarum*. In England sind sie schon so lange abgekommen, daß ich mich jetzt auf keinen englischen Namen derselben besinnen kann. Der Gutsherr verfahe sie mit dem Saatsaamen, dem Viehe, den Werkzeugen des Feldbaues, kurz, mit dem ganzen zur Landwirthschaft nöthigen Vorrathe. Das Produkt des Gutes wurde zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer, nachdem vorher das zur Erhaltung des Vorraths nöthige abgezogen worden war, zu gleichen Theilen getheilt. Der Vorrath selber aber wurde dem Gutsherrn wieder erstattet, wenn der Meyer das Pachtgut verließ, oder daraus verstoßen wurde.

Ländereyen, welche dergleichen Pächter bauen, werden eigentlich sowohl als die, welche von Sklaven gebauet werden, auf Kosten des Gutsherrn gebauet. Jedoch giebt es einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen denselben. Dergleichen Meyer sind, als freye Leute, fähig, ein Eigenthum zu erwerben: und da sie einen gewissen Antheil am Produkte des Landes haben, so liegt ihnen selber augenscheinlich daran, daß das ganze Produkt so groß als möglich seyn möge, damit ihr eigener Antheil an demselben desto größer sey. Ein Sklave hingegen, der weiter nichts, als seinen Unterhalt erwerben kann, sorgt für seine eigene Gemächlichkeit, indem er das Land so wenig als möglich, über diesen Unterhalt hervorbringen läßt. Vermuthlich war es eben dieser Umstand, der die endliche Abschaffung dieser Art Sklaverey in den meisten europäischen Ländern bewirkte; welche auch wegen der Anmaßungen, worzu der auf die große Landeigner allezeit eifersüchtige Fürst ihre Leibeigenen beständig ernunterte,

den

den Herren selbst zuletzt beschwerlich geworden war. Allein, die Zeit und Art, worinn eine so wichtige Revolution zu Stande gebracht ward, ist doch immer noch eine der dunkelsten Stücke in der neuern Geschichte. Die römische Kirche maſet sich hierinn ein großes Verdienst an; und es ist gewiß, daß schon im zwölften Jahrhundert, Alexander der Dritte, eine Bulle zur allgemeinen Befreyung aus der Sklaverey, herausgab. Sie scheint aber doch eher eine fromme Ermahnung, als ein Gesetz gewesen zu seyn, dessen genaue Beobachtung von den Gläubigen wäre gefordert worden. Die Sklaverey dauerte fast durchgehends noch verschiedene Jahrhunderte lang nachher fort, bis sie endlich durch die vereinigte Wirkungen der beyden obenerwähnten Interessen, des Eigners seinem eines Theiles, und andern Theils des Landesherrn seinem, nach und nach abgeschafft wurde. Da ein in Freyheit gefesster Leibeigener, der zugleich im Besitze der Länderey gelassen wurde, noch kein eigenthümliches Vermögen besaß, so konnte er es nur vermittelst desjenigen bauen, was ihm der Landeigner vorschoss, und mußte also ein so genannter Meyer, oder das seyn, was die Franzosen einen *Metayer* heißen.

Allein, das Interesse auch dieser lehterwähnten Art Feldleute konnte ihnen nie gestatten, irgend einen Theil vom kleinen Vermögen, das sie sich von ihrem eigenen Antheil am Produkte erspart hatten, auf die fernere Verbesserung des Landes zu wenden, weil der Gutsherr, der nichts darauf wendete, demohnerachtet die eine Hälfte von allem, was das Gut tragen möchte, bekommen hätte. Die bloße Zehenden des Produkts werden schon als ein sehr großes Hinderniß der Verbesserungen erfunden. Eine Abgabe, die sich auf Eine Hälfte belief, mußte sie also ganz

verhindern. Einem Meyer mochte daran liegen, aus dem Lande so viel zu ziehen, als er vermittelst des vom Gutsherrn verschafften Vorrathes nur immer daraus ziehen konnte; aber nie konnte sein eigenes Interesse ihn bewegen, irgend einen Theil seines eigenen Vermögens daran zu wenden. In Frankreich, wo dem Vernehmen nach noch fünf Sechstheile des ganzen Königreichs von dieser Art Feldleute gebauet werden sollen, beschweren sich die Gutsherren, daß ihre Meyer jede Gelegenheit ergreifen, das Zugvieh ihrer Gutsherren eher zu Führen, als zum Feldbaue zu gebrauchen; weil sie in jenem Falle den ganzen Gewinn für sich selber bekommen, in diesem aber solchen mit ihrem Gutsherrn theilen müssen. Diese Art Pächter giebt es auch noch in einigen Gegenden Schottlands: wo man sie *Steel-Bowtenants*, (Stahlbogenpächter,) nennt. Jene alte englische Pächter, welche des Oberrichters Baron Gilberts, und des Doktor Blackstone's Berichte nach, eher Bögte oder Verwalter des Gutsherrn, als eigentliche sogenannte Pächter waren, gehörten vermuthlich zur nämlichen Klasse.

Auf diese Art Meyer folgten sehr langsam, eigentlich sogenannte Pächter, die das Land mit ihrem eigenen Vermögen baueten, und den Landeigenern einen gewissen bestimmten Pacht entrichteten. Wenn solche Pächter einen Pachtcontract auf einen vieljährigen Termin haben, so können sie bisweilen ihren Vortheil dabey finden, einen Theil ihres Vermögens auf die fernere Verbesserung des Pachtgutes zu wenden; weil sie bisweilen hoffen dürfen, ihren Aufwand nebst einem großen Gewinnste daran vor dem Ablaufe des Pachttermins wieder erstattet zu bekommen. Allein, der Besitz auch dieser Art Pächter sogar war lange Zeit, und ist noch jetzt in vielen europäischen Ländern

Ländern sehr unsicher. Durch einen neuen Käufer des Gutes konnten sie vor dem Ablaufe ihres Pachttermins rechtsbeständiger Weise aus ihrem Pachte verstoßen werden; in England konnte dieses sogar durch den erdichteten Proceß einer gemeinen Wiederverlangung geschehen. Wurden sie aber durch die Gewaltthätigkeit ihres Gutsherrn auf eine widerrechtliche Art daraus verstoßen, so war der Proceß, durch welchen sie Hülfe erlangten, äußerst mangelhaft. Er setzte sie nicht allezeit wiederum in den Besitz des Gutes ein, sondern gab ihnen eine sogenannte Schadloshaltung, die aber ihren erlittenen Verlust niemals ganz vergütete. Sogar in England, wo unter allen europäischen Ländern vielleicht der Baurenstand allezeit noch am meisten geschonet wurde, ward erst um das vierzehente Jahr der Regierung Heinrichs des Siebenten die sogenannte Ejectments, oder die Verstoßungsklage, erfunden, wodurch der Pächter nicht nur eine Schadloshaltung, sondern auch den wirklichen Besitz des Pachtgutes wieder erlangt, und worinn sein Anspruch nicht schlechterdings durch die unzuverlässige Entscheidung eines einzigen Landgerichtes geendiget wird. Man hat an dieser Klagaktion ein so wirksames Hülfsmittel gefunden, daß, der neuesten Proceßart nach, der Gutsherr, der den Besitz seines Gutes wieder an sich selber ziehen will, sich zu diesem Ende selten der ihm als Gutsherrn eigentlich zukommenden Klagaktionen, der sogenannten *Writ's of Right*, oder *Writ's of Entry*, sondern im Namen seines Pächters sich der Verstoßungsklage bedient. Folglich ist in England der Pächter eben so sicher, als der Gutsherr. Außerdem ist in England ein lebenslängliches Pachtgut von vierzig Schillingen des Jahres, ein sogenanntes Freygut, (oder Freehold,) das den lebenslänglichen Pächter berech-

berechtigt, in einer Wahl eines Parlamentsgliedes seine Stimme zu geben: und da sehr viele Landleute Freygüter dieser Art besitzen, so wird der ganze Stand für ihre Gutsherrn, wegen des ihnen hiedurch ertheilten politischen Ansehens, verehrenswerth. Schwerlich giebt es irgend sonst wo in Europa, als in England, ein Beyspiel, das der Pächter auf dem Lande, worauf er nicht auf viele Jahre durch einen Pachtvergleich gesichert ist, Gebäude aufführet, und es der Ehre seines Gutsherrn zutrauet, daß er sich einer so wichtigen Verbesserung, nicht zum Schaden des Pächters, bemächtigen werde. Diese dem Bauernstande so günstige Gesetze und Gebräuche haben vielleicht mehr zur jetzigen Größe Englands beygetragen, als alle die so sehr gerühmte Handelsgesetze und Verordnungen zusammen genommen.

Das Gesetz, welches die längste Pachtverträge gegen jede Art von Nachfolgern sichert, ist, so viel ich weis, Großbritannien eigen. In Schottland wurde es schon im Jahre 1449, durch ein Statut Jakobs des Zweyten, eingeführt. Jedoch ist sein heilsamer Einfluß durch die sogenannte Entails sehr erschweret worden; weil die Entail-Erben gemeiniglich keine vieljährige Pachttermine bewilligen, und oft dergleichen Entail-Güter auf nicht mehr als Ein Jahr verpachten dürfen. Eine neuliche Parlamentsakte hat in dieser Absicht ihnen etwas mehrere Freyheit eingeräumt, wiewohl sie ihrer immer noch zu wenig haben. Da Pachtgüter außerdem in Schottland keine Stimme in Parliamentswahlen geben, so ist deshalb der Bauernstand daselbst bey ihren Gutsherrn weniger geehret und angesehen, als in England.

Auch, nachdem man in andern europäischen Ländern es rathsam gefunden hatte, Pächter sowohl gegen Erben, als gegen

gegen Käufer zu sichern, wurde doch die Zeit ihrer Sicherheit noch auf eine sehr kurze Periode eingeschränkt: in Frankreich, zum Exempel, auf neun Jahre vom Anfange des Pachtens an. In demselben Lande ist sie zwar neuerlich auf sieben und zwanzig Jahr verlängert worden: allein, auch dieser Zeitraum ist noch zu kurz, als daß er den Pächter ermuntern könnte, die wichtigsten Verbesserungen zu unternehmen. Die Landeigner waren vor Alters die Gesetzgeber aller europäischen Länder. Daher waren die sämmtliche Gesetze, welche die Ländereyen bestrafen, zum vermeintlichen Vortheile des Gutsherrn abgefaßt. Sie hatten sich eingebildet, sein Interesse erfordere es, daß kein von seinen Vorfahren eingegangener Pachtvergleich ihn auf viele Jahre lang am Genusse des ganzen Werths seiner Güter sollte hindern können. Geiz und Ungerechtigkeit sind allezeit kurzfristig; und sie sahen nicht voraus, wie sehr diese Verordnung alle Verbesserungen hindern, und folglich mit der Zeit dem wahren Interesse des Gutsherrn selber schaden müßte.

Auch hielte man die Pächter vor Alters, außer der Bezahlung des Pachtens, noch für schuldig, ihrem Gutsherrn eine große Menge Dienste zu leisten, welche selten weder im Pachtvertrage umständlich erwähnt, noch durch irgend eine genaue Verordnung, außer dem Gebrauche und Herkommen des Gutes oder der Baronie, bestimmt waren. Da nun diese Dienste fast ganz von der Willkühr des Gutsherrn abhingen, so setzten sie den Pächter vielen Plackereyen aus. In Schottland hat die Abschaffung aller im Pachtvertrage nicht genau und ausdrücklich bedingener Dienste, den Zustand der Bauern dieses Landes in wenigen Jahren um ein merkliches verbessert.

Die



Die öffentliche Dienste, wozu die Bauern verpflichtet wurden, waren eben so willkürlich, als die Privatdienste. Der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, (eine Dienstbarkeit, die vermuthlich noch allenthalben, obgleich in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Graden der Unterdrückung, fortdauert,) war nicht die einzige. Wenn die Truppen, oder der Hofstaat, oder irgend einige Beamten des Königs, durch irgend eine Gegend des Landes kamen, mußten die Bauern sie mit Pferden, Worspann, Lebensmitteln und Futter, um einen vom Proviandmeister gesetzten Preis versehen. Großbritannien ist, wie ich glaube, die einzige Monarchie in Europa, worinn diese Art Unterdrückung gänzlich abgeschafft ist. In Frankreich und Deutschland dauert sie jetzt noch fort.

Die öffentliche Auflagen, die sie bezahlen mußten, waren eben so unregelmäßig und unterdrückend, als die Dienste. So ungerne auch die Gutsherren vor Alters für sich selber ihrem Landesherrn einige Geldhülfe bewilligten, so verstatteten sie ihm doch desto leichter, von ihren Pächtern die sogenannte Taille zu erheben; und sie hatten nicht Verstand genug, vorauszusehen, wie sehr ihre eigene Einkünfte endlich darunter würden leiden müssen. Die Taille, so wie sie noch jetzt in Frankreich fortdauert, kann zu einem Beispiele dieser ehemaligen Tailien dienen. Sie ist eine Taxe von dem vermuthlichen Gewinnste des Pächters, den man nach dem Borrathe schätzt, welchen er auf dem Pachtgute hat. Es liegt ihm also daran, daß er so wenig als möglich zu haben scheine, und folglich so wenig als möglich, zum Baue des Gutes, und gar keinen zur Verbesserung desselben gebrauche. Sollte ein französischer Pächter jemals einiges Vermögen erwerben, so wird ihm durch die Taille beynahе verboten,

es jemals zur Verbesserung des Landes anzuwenden. Außerdem entehret diese Tare, dem gemeinen Wahne nach, einen jeden, der ihr unterworfen ist, und setzt ihn nicht nur unter den Stand eines Edelmanns, sondern auch unter den Bürgerstand herab, und ein jeder, der einen andern seine Ländereyen abpachtet, wird ihr unterworfen. Kein Herr, und nicht einmal ein Bürger, der einiges Vermögen hat, will sich dieser Erniedrigung unterwerfen. Diese Tare verhindert also nicht nur, daß das auf dem Lande erworbene oder ersparte Vermögen nicht zu dessen Verbesserung angewendet wird, sondern hält auch alle andere Kapitalien davon ab. Die ehemals in England so gewöhnliche alte Zehenden und Fünfzehenden, scheinen, so ferne sie das Land betrafen, Auflagen von der nämlichen Art wie die Taille, gewesen zu seyn.

Unter allen diesen Hindernissen könnte man von denen, welche die Ländereyen benutzten, wenig Verbesserung derselben erwarten. Der Bauernstand muß, bey aller Freyheit und Sicherheit, die ihm das Gesetz oder die Regierung jemals gewähren kann, dergleichen Verbesserungen allezeit unter sehr nachtheiligen Umständen wagen. Mit dem Landeigner verglichen, ist der Pächter ein Kaufmann, der mit erborgtem Gelde handelt, in Vergleichung mit einem Kaufmanne, der mit seinen eigenen Geldern handelt. Beyder Kapitalien können zunehmen; allein, jenes seines muß bey nur gleich verständigem Handel allezeit weit langsamer zunehmen, als dieses seines; weil die Zinsen, so er für die entlehnte Gelder bezahlen muß, einen großen Theil seines Gewinnstes verschlingen. Eben so müssen die vom Pächter gebauete Felder, bey nur gleich verständiger Landwirthschaft langsamer verbessert werden, als diejenige, welche der Gutsherr selber bauet; wegen  
des

des großen Theils des Produkts, den die Rente wegnimmt, und der, wenn der Pächter selber der Gutsherr gewesen wäre, auf die fernere Verbesserung des Landes hätte angewendet werden können. Außerdem ist der Natur der Dinge nach der Pächterstand des Gutsherrn seinem nicht gleich. In den meisten europäischen Ländern wird der Bauernstand für niedriger angesehen, als sogar die Handwerksleute und Krämer ihrer, und in ganz Europa wird er den großen Kaufleuten und Meistermanufakturisten nachgesetzt. Es kann sich daher selten ereignen, daß ein vermöglicher Mann den höhern gegen einen niedrigeren Stand vertauschen wollte. Selbst im jetzigen Zustande von Europa wird also wahrscheinlicher Weise wenig Vermögen aus irgend einer andern Gewerbsart auf die Verbesserung der Landwirthschaft verwendet werden. In Großbritannien mag dieß vielleicht mehr noch als in irgend einem andern Lande geschehen; wiewohl auch hier das große Vermögen, so in einigen Gegenden auf die Landwirthschaft gewendet wird, gemeiniglich durch die Landwirthschaft demjenigen Gewerbe, worinn man sich unter allen andern am langsamsten bereichert, erworben worden ist. Und doch sind nach kleinen Landeignern, reiche und große Pächter allenthalben die vornehmsten Verbesserer der Länderen. Dergleichen giebt es aber in England vielleicht mehrere, als in irgend einer andern europäischen Monarchie. In den Freystaaten Holland, und Bern in der Schweiz, sollen die Pächter den englischen nichts nachgeben.

Außer und neben allen diesem war die alte europäische Politzey der Verbesserung der Landwirthschaft sehr ungünstig, sie mochte nun vom Gutsherrn oder vom Pächter betrieben werden. Sie erschwerte dieselbe, Erstlich,  
durch

durch das allgemeine Verbot der Ausfuhr des Getraides, ohne eine besondere Erlaubniß; und diese Verfügung scheint fast allenthalben gemacht worden zu seyn: und Zwentens, durch die Einschränkungen, womit der inländische Handel nicht nur mit Getraide, sondern auch mit fast jedem andern Produkte der Ländereyen, durch die ungereimte Geseze wider Kornmonopolisten, und Aufkäufer, und durch die Privilegien der Jahr- und Wochenmärkte, beschweret wurde. Es ist bereits angemerkt worden, auf welche Art das Verbot der Ausfuhr des Getraides, nebst einiger Begünstigung der Einfuhr fremden Kornes, den Anbau des alten Italiens hinderte, welches von Natur das fruchtbarste Land in Europa, und damals der Sitz des größten Reichs in der Welt war. Wie sehr dergleichen Einschränkungen des inländischen Getraidhandels, nebst dem allgemeinen Verbot der Ausfuhr, den Feldbau in weniger fruchtbaren, und weniger blühenden Ländern gehindert und erschweret haben muß, dieß kann man sich vielleicht schwerlich deutlich und vollständig genug vorstellen.





### Drittes Hauptstück.

Vom Ursprunge und Anwachs der Städte, nach dem Verfalle des römischen Reichs.

Die Einwohner der Städte wurden nach dem Verfalle des römischen Reichs nicht mehr begünstigt, als die Landleute. Sie bestanden in der That aus einer ganz andern Art Leute, als die ersten Einwohner der alten griechischen und italiänischen Freystaaten waren. Diese letztern waren größtentheils Landeigner, unter welche das Gebiete des Staats ursprünglich vertheilt worden war, und die es für rathsam fanden, ihre Häuser in der Nähe von einander zu bauen, und sie, zu ihrem gemeinschaftlichen Schutze, mit einer Mauer zu umgeben. Nach dem Umsturze des römischen Reichs hingegen scheinen die Landeigner gemeiniglich in festen Schlössern oder Burgen, auf ihren eigenen Gütern, und mitten unter ihren eigenen Pächtern und Anhängern gelebt zu haben. Die Städte wurden größtentheils von Krämern und Handwerksleuten bewohnt, die, wie es scheint, in jenen Zeiten entweder Sklaven oder Leibeigene waren. Die Privilegien, welche wir in alten Charters den Einwohnern einiger der wichtigsten Städte in Europa ertheilt finden, zeigen hinlänglich, was dieselbe vor der Ertheilung dieser Privilegien gewesen seyn müssen. Leute, denen die besondere Gnade als ein Privilegium verliehen wird, daß sie ihre eigene Töchter, ohne die Einwilligung ihres Herrn verheyrathen dürfen; daß nach ihrem Tode ihre eigene Kinder, und nicht

nicht ihr Herr, ihr Vermögen erben sollte; und daß sie ihre eigene Besizthümer im Testamente sollten vermachen dürfen — diese Leute müssen vor der Erhaltung dieser Privilegien entweder ganz, oder beynahе ganz, im nämlichen Stande der Sklaverey oder Leibeigenschaft, wie die Landleute, gelebt haben.

Sie scheinen auch wirklich eine sehr armselige, geringe Art Leute gewesen zu seyn; die, wie die Hausirer und Tabuletfrämer heut zu Tage, von Ort zu Ort, und von einem Jahrmarkte zum andern umher zu ziehen pflegten. Damals pflegte man in allen den europäischen Ländern, so wie heut zu Tage in verschiedenen tatarischen Staaten in Asien von den Personen und Gütern der Reisenden Taxen zu erheben, so oft sie durch gewisse Herrschaften reiseten, über Brücken giengen, ihre Waaren auf einem Jahrmarkt herumtrugen, oder auf demselben eine Kramhude aufschlugen. Diese verschiedene Taxen waren in England unter dem Namen Weg- Brücken- Hausir- und Budengeld, bekannt. Bisweilen erteilte der König, und bisweilen ein großer Herr, der, wie es scheint, in gewissen Gelegenheiten dazu bevollmächtigt war, gewissen Krämern, insbesondere solchen, die in ihren Domainen wohnten, eine allgemeine Freyheit von dergleichen Taxen. Daher wurden dergleichen Handelsleute, ohnerachtet sie in andern Absichten, ganz oder beynahе, Leibeigene waren, Freyhändler genannt. Dagegen pflegten sie ihrem Beschüzer eine Art jährlicher Kopfsteuer zu bezahlen. Denn damals wurde der Schutz selten anders, als gegen eine beträchtliche thätige Erkenntlichkeit verliehen: und diese Kopfsteuer mochte vermuthlich für eine Vergütung desjenigen angesehen werden, was ihre Gönner oder Beschüzer



durch ihre Befreyung von andern Taxen verlieren mochten. Anfangs scheinen sowohl diese Kopfsteuern als diese Befreyungen, ganz persönlich gewesen zu seyn, und nur gewisse Personen entweder auf lebens lang, oder so lange es ihren Beschützern beliebte, angegangen zu haben. In den sehr mangelhaften Nachrichten, welche aus dem Domesday-buche \*) von verschiedenen Städten Englands herausgekommen sind, wird oft bald der Taxe, welche gewisse Bürger entweder dem König, oder irgend einem andern großen Herrn, für diese Art Schuzes bezahleten, und bisweilen nur des ganzen Belaufs aller dieser Taxen zusammen erwähnt.

So sklavisch aber auch Anfangs der Stand der Einwohner der Städte war, so erhellet doch augenscheinlich, daß sie Freyheit und Unabhängigkeit weit früher erlangten, als die Feldleute auf dem Lande. Derjenige Theil vom Einkommen des Königs, der aus dergleichen Kopfsteuern in irgend einer Stadt entstand, pflegte gemeiniglich auf eine bestimmte Anzahl Jahre, bald an den Scheriff der Graffschaft, und bald an andere Leute, für eine gewisse Rente verpachtet zu werden. Oft hatten die Bürger selber Credit genug, zu Pächtern dieser Art Einkünfte, die aus ihrer eigenen Stadt einkamen, angenommen zu werden, indem sie sammt und sonders für die ganze Rente Bürgen wurden. Einen Pacht auf diese Art einzugehen, war, wie ich glaube, der damals gewöhnlichen Staatswirthschaft der Beherrscher aller europäischen Länder ganz gemäß; welche oft ganze Herrschaften an alle die Pächter

\*) Einer Ausmessung des Landes, zur Vertheilung der Steuern.

Pächter derselben verpachteten, indem diese sammt und sonders für die ganze Rente Bürgen wurden; dagegen aber sie, nach ihrem eigenen Gutdünken, erheben, und durch ihren eigenen Amtmann in die königliche Schatzkammer bezahlen durften, und solchergestalt von der Freyheit der königlichen Steuereinnehmer ganz frey blieben; ein Umstand, der in den damaligen Zeiten für sehr wichtig gehalten wurde.

Anfangs wurde der Stadtpacht vermuthlich den Bürgern auf die nämliche Art, wie andere Pächter denselben erhalten hatten, nur auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilligt. Mit der Zeit scheint es aber durchgehends gebräuchlich geworden zu seyn, ihnen denselben zu Lehen, das ist, auf beständig zu verleihen, und sich nur eine gewisse, nachher nie weiter zu erhöhende Rente vorzubehalten. Da nun die Abgabe solchergestalt beständig wurde; so mußten auch die Befreyungen, wofür sie bezahlt wurde, natürlicher Weise beständig bleiben. Sie waren also keine persönliche Befreyungen mehr, und konnten hernach nicht mehr für Rechte gehalten werden, die einzelnen Personen eigentlich als Privatleuten, sondern als solche, die ihnen als Bürgern einer gewissen Burg zugehörten, die eben deswegen eine freye Burg hieß, weswegen man sie vorher Freybürger, oder Freyhandelsleute genannt hatte.

Nebst dieser Freyheit wurden den Bürgern, welchen sie ertheilt ward, gemeinlich auch die oben erwähnte Privilegien gegeben, daß sie ihre eigene Töchter sollten nach Belieben verheyrathen, ihre eigene Kinder zu Erben haben, und ihr eigenes Vermögen im Testamente verma-



chen dürfen. Ob dergleichen Privilegien zuvor nebst dem Freyhandel einzelnen Bürgern, als einzelnen Personen, gemeiniglich ertheilet worden waren, weis ich nicht. Ich halte es aber nicht für unwahrscheinlich, wiewohl ich keinen unmittelbaren Beweis davon aufzeigen kann. Dem sey aber wie ihm will, da die wesentliche Hauptmerkmale der Leibeigenschaft und Slaverey ihnen solchergestalt abgenommen wurden, so wurden sie nun wenigstens, nach unserem jetzigen Sinne des Wortes Freyheit, wirklich freye Leute.

Auch war dieses noch nicht alles. Gemeiniglich wurden sie zu gleicher Zeit auch zu einer Korporation oder Gemeinheit erhoben; sie erhielten das Recht, ihre eigene Obrigkeiten und Stadträthe zu haben, zu ihrer eigenen Regierung Nebengesetze abzufassen, zu ihrer Selbstvertheidigung Mauern zu bauen, und alle Einwohner ihrer Stadt unter eine Art Kriegszucht zu bringen, und zu Tag- und Nacht- und Thorwachen, oder zur Bewachung und Vertheidigung ihrer Stadtmauern wider alle Angriffe und Ueberfälle, sowohl bey Tag als Nacht, zu verpflichten. In England wurden sie gemeiniglich von Processen vor den Gerichtshöfen des Hunderts \*) und der Grafschaft befreuet, und alle Streitsachen, die sich unter ihnen erheben mochten, die Kronproceffe allein ausgenommen, wurden der Entscheidung ihrer eigenen Obrigkeiten überlassen. In andern Ländern wurden ihnen oft noch viel größere und weitläufigere Gerichtsbarkeiten ertheilt.

Vermuth-

\*) Eines Kantons, oder einer Unterabtheilung der Grafschaft.

Vermuthlich mochte es nöthig seyn, denjenigen Städten, welche man ihre eigene Abgaben pachten ließ, eine Art von Gerichtszwang zu erteilen, damit sie ihre eigene Bürger zur Bezahlung nöthigen konnten. In jenen verwirrten Zeiten hätte es etwas höchst beschwerliches seyn mögen, wenn sie diese Art Rechts bey irgend einem andern Gerichte hätten suchen müssen. Es muß uns aber doch befremden, daß die Beherrscher aller europäischen Länder denjenigen Zweig ihrer Einkünfte, der unter allen andern vielleicht sich am wahrscheinlichsten, ohne daß es sie selber einige Aufmerksamkeit oder Aufwände kostete, dem natürlichen Lauf der Dinge nach vermehren mußte, solchergestalt gegen eine gewisse, festgesetzte, und nimmermehr zu erhöhende Rente vertauschten; und noch überdem freywillig eine Art unabhängiger Republiken mitten in ihren eigenen Staaten stifteten.

Um aber dieses desto besser zu verstehen, muß man sich erinnern, daß zu den damaligen Zeiten vielleicht kein einziger europäischer Landesherr im Stande war, den schwächern Theil seiner Unterthanen für den Unterdrückungen der großen Herren, in allen Gegenden seines Gebietes zu schützen. Diejenigen, welche das Gesetz nicht schützen konnte, und welche zu schwach waren, sich selbst zu verteidigen, mußten ihre Zuflucht entweder zum Schutze irgend eines großen Herrn nehmen, und um solchen zu erhalten, entweder seine Sklaven oder Vasallen werden; oder sie mußten ein wechselseitiges Schutzbündniß zu ihrer aller gemeinschaftlichen Vertheidigung schließen. Als einzelne Personen hatten die Einwohner der Städte und Burgflecken nicht die Kräfte, sich selber zu schützen: da sie aber ein wechselseitiges Schutzbündniß mit ihren



Nachbarn schlossen; so konnten sie ihren Feinden und Unterdrückern nachdrücklich genug widerstehen. Die Lords verachteten die Bürger, welche sie nicht nur für einen niedrigeren Stand, sondern auch für einen Pack freigelassener Sklaven, und fast für Wesen von einer niedrigeren Natur ansahen. Der Reichthum der Bürger ermangelte nie, ihnen Neid und Aergerniß einzufloßen, und bey jeder Gelegenheit beraubten und plünderten sie dieselbe ohne Bedenken oder Verschonen. Die Bürger hingegen mußten die Lords natürlicher Weise hassen und fürchten. Der König haßte und fürchtete sie gleichfalls; die Bürger hingegen mochte er zwar vielleicht verachten; er hatte aber keine Ursache, sie weder zu hassen noch zu fürchten. Ihr wechselseitiges Interesse machte also die Bürger geneigt, den König, und den König, die Bürger wider die Lords zu schützen. Sie waren Feinde seiner Feinde, und ihm war daran gelegen, daß er sie für diesen Feinden, so viel ihm immer möglich war, sicherte, und von denselben unabhängig machte. Da er ihnen eigene Obrigkeiten, das Recht, zu ihrer eigenen Stadtregierung Nebengesetze zu machen, zu ihrer Selbstvertheidigung Mauern zu bauen, und alle ihre Einwohner unter eine Art Kriegszucht zu bringen, ertheilte, gab er ihnen alle die Mittel, für den Baronen sicher und von denselben unabhängig zu seyn, die er ihnen nur immer geben konnte. Ohne die Einführung irgend einer solchen ordentlichen Regierungsart, und ohne einige Vollmacht, ihre Einwohner zur Befolgung irgend eines gewissen Plans oder Systems zu nöthigen, hätte kein freywilliges wechselseitiges Schutzbündnis weder ihnen selber einige dauerhafte Sicherheit gewähren, noch sie in den Stand setzen können, dem König einige nachdrückliche Hülfe zu

zu

zu leisten. Da er ihnen den Pacht der Einkünfte ihrer Stadt zu Lehen gab, so benahm er denenjenigen, die er zu Freunden, und gleichsam zu Bundesgenossen zu haben wünschte, allen Grund zur Eifersucht und Besorgniß, daß er sie hinfort jemals, entweder durch die Erhöhung der Pachtrente ihrer Stadt, oder durch Verleihung ihres Pachts an irgend einen andern Pächter, drücken möchte.

Diejenige Fürsten, welche mit ihren Baronen am uneinigsten waren, scheinen daher in Ertheilung solcher Freyheiten an die Bürger ihrer Städte, am freigebigsten gewesen zu seyn. König Johann von England, zum Exempel, scheint ein höchst freigebiger Wohlthäter seiner Städte gewesen zu seyn. Philipp der Erste, König von Frankreich, hatte alle Auctorität über seine Baronen eingebüßt. Gegen das Ende seiner Regierung berathschlagte sein Sohn Ludewig, der nachmals unter dem Namen Ludewigs des Feisten bekannt ward, nach des Pater Daniels Berichte, sich mit den Bischöffen der königlichen Domainen, über die rathsamste Mittel, die Gewaltthätigkeiten der großen Herren zu dämpfen. Ihr Rath bestund in zween verschiedenen Vorschlägen. Der eine war, daß er eine neue Gerichtsbarkeitsordnung einführen, und in jeder beträchtlichen Stadt seiner Domainen Obergkeiten und einen Stadtrath verordnen sollte. Der andere war, daß er eine neue Miliz errichten, und die Einwohner dieser Städte unter der Anführung ihrer eigenen Obergkeiten, dem König in den nöthigen Gelegenheiten sollte zu Hülfe marschiren lassen. Von diesem Zeitpunkte an müssen wir, den frantzösischen Alterthumsforschern nach, die Einführung der Stadträthe und Obergkeiten in Frankreich



rechnen. Während der unglücklichen Regierungen der schwäbischen Kaiser war es, daß die meisten deutsche freye Reichsstädte ihre Privilegien zuerst erhielten, und der weltberühmte hanseatische Bund anfieng, mächtig zu werden.

Die Miliz der Städte scheint in jenen Zeiten der Landesmiliz nichts nachgegeben zu haben: und da sie bey irgend einer plöglischen Gelegenheit geschwinder versammelt werden konnte, so behielten sie in ihren Händeln mit den benachbarten Großen Herren oft die Oberhand. In solchen Ländern wie Italien und die Schweiz, wo, entweder wegen ihrer Entfernung vom Hauptsitze der Regierung, wegen der natürlichen Festigkeit des Landes selber, oder irgend einer andern Ursache wegen, der Landesherr endlich seine ganze Gewalt verlor, wurden die Städte gemeinlich unabhängige Republiken; sie überwandten den sämtlichen benachbarten Adel, und zwangen ihn, seine Schlösser auf dem Lande zu schleifen, und gleich andern friedsamern Bürgern, in den Städten zu wohnen. Dieß ist die kurze Geschichte der Republik Bern, und verschiedener andern Städte in der Schweiz. Nimmt man Venedig aus, (denn seine Geschichte ist etwas verschieden,) so ist es auch die Geschichte aller der beträchtlichen italiänischen Republiken, die zwischen dem Ende des zwölften und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, in so großer Menge entstundnen und zu Grunde giengen.

In solchen Ländern, wie Frankreich oder England, wo die Gewalt des Landesherrn zwar oft sehr geschwächt, aber doch nie ganz vernichtet ward, hatten die Städte  
keine

keine Gelegenheit, sich zu ganz unabhängigen Republiken aufzuwerfen. Doch wurden sie so wichtig, daß der Landesherz ihnen außer der festgesetzten Pachtrente der Stadt, keine andere Taxen, ohne ihre eigene Einwilligung, auflegen konnte. Man verlangte daher von ihnen, daß sie Abgeordnete zu der allgemeinen Versammlung der Stände des Königreichs senden, und daselbst nebst der Geistlichkeit und den Baronen, in Nothfällen, dem König einige außerordentliche Hülfen bewilligen möchten. Da sie auch gemeinlich seine Macht mehr begünstigten: so scheinen ihre Abgeordneten von ihm bisweilen als ein Gegenwicht wider die Gewalt der großen Herren in diesen Reichsversammlungen gebraucht worden zu seyn. Daher die Repräsentanten der Städte auf den allgemeinen Reichstagen aller großen europäischen Monarchien.

Auf diese Art wurden Ordnung und gute Regierung, und mit denselben persönliche Freyheit und Sicherheit in den Städten zu einer Zeit eingeführet, da die Feldleute auf dem Lande noch jeder Art von Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen ausgefetzt waren. In diesem wehrlosen Zustande begnügen sich aber die Menschen mit ihrem nothdürftigen Lebensunterhalte; weil der Erwerb eines größern Vermögens, ihre Unterdrücker nur zu mehrern Ungerechtigkeiten reizen möchte. Sind sie hingegen versichert, daß sie die Früchte ihres Fleißes genießen werden, so strengen sie denselben desto mehr zur Verbesserung ihrer Umstände und zum Erwerben nicht nur der Nothwendigkeiten, sondern auch der Bequemlichkeiten und Zierlichkeiten des Lebens an. Diejenige Industrie, welche nach etwas mehrerem, als dem nothdürftigen Lebensunterhalte trachtet, wurde demnach in Städten weit früher eingeführet, als sie  
insge-

insgemein von den Feldleuten auf dem Lande ausgeübt wurde. Wenn sie ja in den Händen eines armen, von der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft unterdrückten Landmanns einiges geringes Vermögen sammlete, so mochte er es natürlicher Weise sehr sorgfältig vor seinem Meister, dem es sonst zugehört haben würde, verhehlen, und die nächste Gelegenheit ergreifen, und nach einer Stadt entfliehen. Das Gesetz war damals den Einwohnern der Städte so günstig, und so sehr geneigt, die Gewalt der Lords über die Landleute zu vermindern, daß ein Landmann, der sich für den Verfolgungen seines Herrn Ein Jahr lang in einer Stadt verbergen konnte, auf beständig frey war. Alles Vermögen, das der fleißige Theil unter den Landleuten erwarb und erspartete, nahm demnach natürlicher Weise seine Zuflucht in die Städte, als in die einzige sichere Freystätte für diejenigen, die es erworben hatten.

Die Einwohner einer Stadt müssen zwar allezeit ihren Unterhalt und die sämmtliche Materialien und Mittel ihrer Industrie, endlich vom Lande aus erhalten. Allein, die Einwohner einer Stadt, die entweder an der Seeküste oder den Ufern eines schiffbaren Stromes wohnen, sind eben nicht schlechterdings genöthigt, sie aus dem benachbarten Lande zu erhalten. Sie haben einen viel weitläufigern Krajs, und können sie aus den fernesten Weltgegenden, entweder gegen das verarbeitete Produkt ihres eigenen Fleißes eingetauscht, oder durch den Fuhrhandel zwischen entfernten Ländern, erhalten. Auf diese Art könnte eine Stadt sehr reich und herrlich werden, indessen, da nicht nur das angränzende Land, sondern auch alle die Länder, wohin sie handelte, sehr arm und elend wären.

Ein

Ein jedes von diesen Ländern mochte für sich allein, ihr zwar nur einen kleinen Theil ihres Unterhalts oder Gewerbes gewähren; aber alle zusammen genommen, konnten ihr einen reichlichen Unterhalt und ein großes Gewerbe verschaffen. Jedoch gab es im engen Kraise der damaligen Handlung einige reiche und gewerbsame Länder. Dergleichen waren das griechische Kaiserthum, so lang es fortdaurete, und das saracenische Reich unter der Regierung der Abbassiden; ingleichen Egypten, ehe es von den Türken erobert wurde; ein Theil der Küste der Barbarey, und alle die Provinzen Spaniens, die von den Mauren beherrscht wurden.

Die italiänische Städte scheinen die ersten in Europa gewesen zu seyn, die durch die Handlung einen beträchtlichen Reichthum erwarben. Italien lag in Mittelpunkte des damals blühendsten und civilisirten Theiles der Welt. Auch waren die Kreuzzüge, so eine große Verschwendung und Zerstörung von Vorräthen sie auch veranlaßten, und so sehr sie auch dadurch die Aufnahme des größten Theils von Europa verzögert haben müssen, doch der Aufnahme einiger italiänischen Städte ungemein günstig. Die großen Heere, welche aus allen Ländern auf die Eroberung des gelobten Landes ausmarschireten, brachten die Schifffahrt der Venetianer, Genueser und Pisaner, sehr in Aufnahme, da sie diese Heere bisweilen nach dem gelobten Lande überführten, und sie daselbst beständig mit den benötigten Vorräthen versahen. Sie waren gleichsam die Commissarien dieser Heere; und die verheerendste Raubrey, welche jemals die europäischen Nationen besiel, war eine Quelle von Reichthümern für diese Freystaaten.

Durch

Durch die Einfuhr der feinern Manufakturwaaren und kostbarer Ueppigkeiten reicherer Länder, gewähreten die Einwohner der Handelsstädte einige Nahrung für die Eitelkeit der großen Landeigner, welche dieselbe begierig mit großen Quantitäten des rohen Produkts ihrer eigenen Ländereyen erkaufsten. Die Handlung eines großen Theils von Europa bestund also damals vornehmlich im Vertauschen ihres eigenen rohen Produkts gegen die verarbeitete Produkte blühenderer Völker. So pflegte die englische Wolle gegen die französische Weine, und seine flandrische Lächer auf die nämliche Art vertauscht zu werden, wie noch heut zu Tage das polnische Getraide gegen die französische Weine und Brandeweine und gegen die französische und italienische sammetne und seidene Stoffe vertauscht wird.

Auf diese Art wurde durch die auswärtige Handlung ein Geschmack für die bessern und feinern Manufakturwaaren in Ländern eingeführt, worinn es noch keine solche Manufakturen gab. Als aber dieser Geschmack so allgemein wurde, daß er einen beträchtlichen Absatz veranlaßte; so bestrebten sich die Kaufleute, um die Frachtkosten zu ersparen, natürlicher Weise, in ihrem eigenen Lande einige Manufakturen von der nämlichen Art anzulegen. So entstunden die ersten Manufakturen für ferne Märkte, die nach dem Umsturze des römischen Reichs in den westlichen Ländern angelegt wurden.

Es ist aber zu bemerken, daß kein großes Land jemals ohne einige darinn betriebene Art von Manufakturen jemals gewesen ist, oder seyn konnte: und wenn man von irgend einem solchen Lande sagt, es habe keine Manufakturen

manufakturen, so ist dieses allezeit von den bessern und feineren, oder denenjenigen zu verstehen, die auf ferne Märkte taugen. In jedem großen Lande sind sowohl die Kleider als das Hausgeräthe des bey weitem größten Theiles seiner Einwohner, Produkte ihres eigenen Fleißes. Dieß trifft sogar noch durchgängiger in jenen armen Ländern ein, von welchen man insgemein sagt, daß sie keine Manufakturen haben, als in jenen reichen Ländern, von welchen man sagt, daß sie dergleichen in Menge haben. In diesen letztern trifft man gemeinlich sowohl in den Kleidern, als in den Hausgeräthen der gemeinsten Leute, eine weit größere Proportion ausländischer Produkte an, als in den erstern.

Diejenige Manufakturen, welche auf ferne Märkte taugen, scheinen in verschiedene Länder auf zweyerley verschiedene Arten eingeführt worden zu seyn.

Bisweilen sind sie auf die oben erwähnte Art durch die gleichsam gewaltthätige Wirkung der Kapitalien gewisser Kaufleute und Unternehmer eingeführt worden, welche sie zur Nachahmung einiger ausländischen Manufakturen von der nämlichen Art anlegten. Dergleichen Manufakturen sind also Kinder der auswärtigen Handlung; und dergleichen scheinen die alten Seiden- Sammet- und Brocadmanufakturen gewesen zu seyn, die zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts in Venedig angelegt wurden; dergleichen scheinen auch die ehemals in den Niederlanden blühende Manufakturen seiner Tücher gewesen zu seyn, die zu Anfang der Regierung Elisabeths in England eingeführt wurden; und dergleichen scheinen auch die jetzigen Seidenmanufakturen zu Lion, und in Spitalfields zu London,

London, zu seyn. Manufakturen, welche auf diese Art eingeführet werden, beschäftigen sich gemeinlich mit ausländischen Materialien, weil sie ausländische Manufakturen nachahmen. Als die venetianische Manufaktur blühte, gab es in der ganzen Lombardie keinen Maulbeerbaum, und folglich auch keinen Seidenwurm. Sie führeten ihre Materialien aus Sicilien und der Levante ein, und die Manufaktur selber war eine Nachahmung dererjenigen, die im griechischen Kayserthum betrieben wurden. Maulbeerbäume wurden erst zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, auf die Aufmunterung Ludewig Sforza's, Herzogs von Mayland, in der Lombardie gepflanzt. Die niederländische Manufakturen verarbeiten größtentheils spanische und englische Wolle. Spanische Wolle war auch der Stoff zwar nicht zur ersten englischen Tuchmanufaktur, aber doch zur ersten, die auf ferne Märkte taugte. Mehr als eine Hälfte von den Materialien der lionner Manufaktur bestehet noch heutiges Tages in ausländischer Seide; als sie Anfangs angelegt wurde, bestunden alle, oder beynabe alle ihre Materialien darinn. Kein Theil der Materialien der Spitalfeldschen Manufaktur wird wohl jemals in englischen Produkten bestehen. Wie dergleichen Manufakturen gemeinlich durch die Entwürfe einiger wenigen Privatpersonen eingeführet werden, so werden sie bald in einer Seestadt, und bald in einer inländischen angelegt, je nachdem es ihrem Vortheile, Gutdünken, oder Eigensinne gemäß ist.

Bisweilen erwachsen hingegen feinere Manufakturen natürlicher Weise, und gleichsam von selbst, aus der allmähligten Verfeinerung jener rohern und Hausmanufakturen,

fakturen, die es allezeit auch in den ärmsten und rohesten Ländern geben muß. Dergleichen Manufakturen beschäftigen sich gemeiniglich mit Materialien, die das Land hervorbringt; und scheinen oft Anfangs in innländischen Provinzen, die zwar nicht sehr, aber doch ziemlich weit von der Seefüste, und bisweilen sogar von aller Wasserfuhr abliegen, zuerst verbessert und verfeinert worden zu seyn. Eine von Natur fruchtbare und leicht gebauete innländische Gegend trägt weit mehrere Lebensmittel, als zum Unterhalte der Feldleute nöthig sind; und wegen der Kosten der Landfracht und Entfernung der Schifffahrt auf Flüssen kann es oft schwer fallen, diesen Ueberschuß außer Landes zu versenden. Der Ueberfluß macht demnach die Lebensmittel wohlfeil, und lockt eine Menge Arbeiter in die Gegend, welche finden, daß ihr Fleiß ihnen dort mehrere Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, als anderswo erwerben kann. Sie verarbeiten die Manufakturmaterialien, welche das Land trägt, und vertauschen ihre gefertigte Waaren, oder, welches einerley ist, den Preis derselben gegen mehrere Materialien und Lebensmittel. Sie geben dem überschüssigen Theile des rohen Produkts einen neuen Werth, da sie die Kosten, solchen ans Wasser oder auf irgend einen fernen Markt zu führen, ersparen; und sie versehen die Bauleute desselben dafür mit etwas, das ihnen nützlich oder angenehm ist, um einen wohlfeilern Preis, als wofür sie es vorher bekommen konnten. Die Landleute erhalten einen bessern Preis für ihr überschüssiges Produkt, und können andere Waaren, die sie bedürfen, wohlfeiler kaufen. Dadurch werden sie sowohl ermuntert, als in den Stand gesetzt, diesen Ueberschuß durch fernere Verbesserungen und sorgfälti-

Sm. Nat. Reichthüm. I. B. D. 9 gern



gern Anbau des Landes zu vermehren; und wie die Fruchtbarkeit des Landes die Manufaktur veranlaßt hatte, so wirkt der Fortgang der Manufaktur auf das Land zurück, und vermehret dessen Fruchtbarkeit noch mehr. Die Manufakturen versehen Anfangs die benachbarte, und bey fernerer Verbesserung und Verfeinerung ihrer Arbeit, auch fernere Märkte. Denn obgleich weder das rohe Produkt noch sogar die gröbere Manufakturwaare die Kosten einer ziemlich fernen Landfracht schwerlich würden erschwingen können, so können doch die feinem Manufakturwaaren sie leicht erschwingen. In einem kleinen Raume begreifen sie oft den Preis einer großen Quantität roher Produkte. Ein Stück feinen Tuches, zum Exempel, das nur achtzig Pfunde wiegt, begreift nicht nur den Preis von achtzig Pfunden Wolle, sondern auch bisweilen verschiedene tausend Pfunde Getraides, des Unterhalts der verschiedenen Arbeiter, und ihrer unmittelbaren Meister, in sich. Das Getraide, welches in seiner eigenen Gestalt schwerlich hätte ausgeführt werden können, wird solchergestalt in der vollendeten Manufakturwaare ihrer so gut als ausgeführt, und kann in die ferneste Weltgegenden versendet werden. So sind die Manufakturen zu Leeds, Hallifax, Sheffield, Birmingham und Wolverhampton, natürlicher Weise, und gleichsam von selbst, entstanden und erwachsen. Dergleichen Manufakturen erzeuget der Feldbau. In der neuern europäischen Geschichte sind sie der Zeit nach insgemein später verbessert und ausgebreitet worden, als diejenigen, welche vom auswärtigen Handel abstammten. England war seiner feinen aus spanischer Wolle verfertigten Tücher wegen schon über ein Jahrhundert bekannt, ehe irgend eine von den Manufakturen

turen

turen, die in den hier erwähnten Oertern blühen, auf auswärtige Märkte taugte. Die Ausbreitung und Verbesserung dieser letztern konnte nur nach und zufolge der Ausbreitung und Verbesserung des Feldbaues statt finden, welche die letzte und wichtigste Wirkung des auswärtigen Handels und der durch denselben unmittelbar eingeführten Manufakturen war; und die ich nun ausführlicher erklären will.



### Viertes Hauptstück.

Auf welche Art die Handlung der Städte die Verbesserung des Landes befördern half.

**D**er Anwachs und Reichthum der Handels- und Manufakturstädte half die Verbesserung und den Anbau der Länder, wozu sie gehörten, auf drey verschiedene Arten befördern.

Erstlich: dadurch daß sie dem rohen Produkte des Landes einen großen und nahen Markt gewähreten, beförderten und unterstützten sie seinen Anbau und seine fernere Verbesserungen. Dieser Vortheil war nicht einmal auf die Länder, worinn diese Städte lagen, eingeschränkt, sondern erstreckte sich auch mehr oder weniger auf alle die Länder, mit welchen sie einigen Verkehr hatten. Sie gewähreten ihnen allen einen Markt für irgend einen Theil ihres rohen oder verarbeiteten Produkts, und folglich halfen sie auch in allen den Fleiß einigermaßen ermuntern und begünstigen. Doch mußte ihr eigenes Land, seiner Nähe wegen, nothwendig den größten Vortheil aus diesem



Markte ziehen. Da sein rohes Produkt wenigere Frachtkosten zu bezahlen hatte, so konnten die Handelsleute den Feldleuten einen desto bessern Preis dafür bezahlen, und es doch den Consumenten eben so wohlfeil verkaufen, als das Produkt fernerer Lande.

Zweytens: der von den Einwohnern der Städte erworbenene Reichthum wurde oft auf den Ankauf feiler Ländereyen, die oft größtentheils ungebauet waren, verwendet. Kaufleute streben gemeiniglich, Landedelleute zu werden; und alsdenn sind sie insgemein die besten unter allen Verbesserern des Landes. Ein Kaufmann ist gewohnt, sein Geld vornehmlich auf einträgliche Entwürfe anzuwenden; dahingegen ein Landedelmann es vornehmlich auf fruchtlosen Aufwand zu verschwenden pfeget. Jener siehet sein Geld fortgehen, und mit einem Gewinnste zurückkommen. Gibt aber dieser sein Geld einmal aus, so erwartet er sehr selten, es jemals wieder zu sehen. Diese so verschiedene Angewohnheiten haben natürlicher Weise einen Einfluß auf ihre Gemüthsart und Neigungen in jeder Art Geschäfte. Ein Kaufmann ist gemeiniglich ein kühner; ein Landedelmann hingegen ein furchtsamer Unternehmer. Der eine scheuet sich nicht, auf die Verbesserung seines Gutes auf Einmal ein großes Kapital zu verwenden, wenn er eine wahrscheinliche Hoffnung hat, den Werth desselben in Proportion des Aufwandes zu erhöhen. Hat hingegen dieser ja ein Kapital, (welches sich nicht allezeit ereignet,) so waget er es selten, dasselbe auf diese Art anzuwenden. Unternimmt er ja einige Verbesserungen, so thut er es gemeiniglich nicht mit einem Kapitale, sondern mit demjenigen, was er aus seinem jährlichen Einkommen erübrigen

übrigen kann. Ein jeder, der Gelegenheit gehabt hat, in einer Handelsstadt zu wohnen, die in einem noch ungebesserten Lande liegt, muß oft bemerkt haben, wie viel muthiger die Kaufleute dergleichen Verbesserungen unternehmen, als bloße Landebelleute. Außerdem machen die Angelegenheiten der haushälterischen Sparsamkeit und Aufmerksamkeit, wozu Handelsgeschäfte einen Kaufmann natürlicher Weise bilden, ihn weit geschickter, irgend einen Entwurf von Verbesserungen mit Glück und Vortheil auszuführen.

Drittens, und leztlich: die Handlung und Manufakturen föhreten allmählich Ordnung und ordentliche Regierung, und mit denselben die Freyheit und Sicherheit der Privatleute unter den Einwohnern des Landes ein, welche zuvor in einem fast beständigen Kriege mit ihren Nachbarn, und in einer sklavischen Abhängigkeit von ihren Obern gelebt hatten. Diese ihre Wirkung ist zwar am wenigsten bemerkt worden; aber doch bey weitem die wichtigste unter allen ihren Wirkungen. Herr Hume ist, meines Wissens, der einzige Schriftsteller, der ihrer bisher erwähnt hat.

In einem Lande, das weder auswärtige Handlung, noch einige von den feinen Manufakturen besitzt, hat ein großer Landeigner nichts, wofür er den größten Theil des überschüssigen Produkts seiner Ländereyen, der nach Abzug des Unterhalts der Feldleute übrig bleibt, vertauschen könnte; er verzehrt ihn demnach in ländlicher Gastfreyheit zu Hause. Reicht dieses überschüssige Produkt zum Unterhalte von Einhundert oder Eintausend Menschen hin, so kann er ihn nur auf den Unterhalt von Einhundert oder



Eintausend Menschen anwenden. Er ist daher allezeit von einer Menge Anhänger und Untergebenen umringt, die ihm für ihren Unterhalt nichts erwiedern können, sondern, weil sie blos seiner Gnade leben, ihm der nämlichen Ursache wegen, als Soldaten ihrem Soldherrn gehorchen müssen. Vor der Ausbreitung der Handlung und Manufakturen in Europa, übertraf die Gastfreyheit reicher und großer Leute, vom Landesherrn an, bis auf den geringsten Baron, alles, wovon wir uns heut zu Tage einigen Begriff machen können. Westminster-halle war der Speisesaal Wilhelms Ruffi, und mochte vielleicht oft für seine Tafelgesellschaft nicht zu groß seyn. Dem Thomas Becket wurde es als eine Probe seiner Pracht angerechnet, daß er die Flur seines Saales zu gewissen Jahreszeiten mit reinem Heue, oder mit Rohr bestreuen ließ, damit die Ritter und ihre Schildträger, welche keine Sige bekommen konnten, ihre kostbare Kleider nicht verderben möchten, wenn sie sich auf den Boden zu ihrer Mahlzeit niederseßten. Der große Graf von Warwick soll auf seinen verschiedenen Schlößern täglich dreysigtausend Personen bewirthe haben; und obgleich die Anzahl hier übertrieben seyn mag, so muß sie doch sehr groß gewesen seyn, da sie eine solche Uebertreibung gestattete. Eine fast ähnliche Gastfreyheit wurde vor noch nicht vielen Jahren in vielen verschiedenen Gegenden der schottischen Hochländer ausgeübt. Sie scheint unter allen Völkern, denen Handlung und Manufakturen etwas fremdes waren, gewöhnlich gewesen zu seyn. Ich habe, sagt Doktor Pocock, ein arabisches Oberhaupt in den Straßen einer Stadt, wohin er gekommen war, sein Vieh zu verkaufen, zu Mittag speisen, und alle vorbegehende,  
und

und sogar gemeine Bettler einladen gesehen, daß sie sich bey ihm niedersetzen und mit ihm speisen möchten.

Die Landbesitzer hiengen in jeder Absicht vom großen Landeigner eben so sehr ab, als sein eigenes Gefolge. Auch diejenige unter ihnen, die keine Leibeigene waren, waren Pächter nur auf so lange es ihm beliebte, und bezahlten ihm eine Rente, die dem Unterhalt, den das Land ihnen gewährte, bey weitem nicht proportionirt war. Eine Krone, eine halbe Krone, ein Schaaf, ein Lamm, waren erst vor wenigen Jahren noch, in den schottischen Hochländern eine gewöhnliche Rente für Ländereyen, die eine Familie ernährten. In einigen Gegenden sind sie es noch ist; auch kann man dort für Geld keine größere Quantität Güter, als in andern Gegenden kaufen. In einem Lande, wo der Ueberschuß des Produkts eines großen Gutes auf dem Gute selber verzehret werden muß, wird es für den Landeigner oft bequemer seyn, daß ein Theil davon in einer Entfernung von seinem eigenen Hause verzehret werde, wenn nur die Consumenten eben so sehr, als seine Hausbedienten und sein Gefolge von ihm abhängen. Dadurch überhebt er sich der Beschwerlichkeit einer zu großen Gesellschaft, oder einer zu zahlreichen Haushaltung. Ein Pächter, der nur, so lange es seinem Gutsherrn beliebt, im Pachtgut bleibt, und der Feld genug zum Unterhalte seiner Familie, für nicht viel mehr als einen Grundzinns, genießet, hängt vom Gutsherrn eben so sehr ab, und muß ihm eben so blindlings gehorchen, als irgend ein Bedienter oder Hausgenosse. Wie ein solcher Gutsherr sein Gefolge und seine Bedienten in seinem eigenen Hause unterhält, so unterhält er auch seine Pächter in ihren Häusern. Der Unterhalt beyder rühret



von seiner Freygebigkeit her, und seine Fortdauer hängt von seinem Belieben ab.

Auf die Gewalt, welche die großen Landeigner in einem solchen Zustande der Dinge, über ihre Lehnsleute, Pächter und Anhänger hatten, gründete sich die Macht der ehemaligen Barone. Nothwendig wurden sie zu Friedenszeiten die Richter, und in Kriegszeiten die Anführer aller derjenigen, die auf ihren Gütern wohnten. Auf ihren eigenen Gütern konnten nur sie die Ordnung erhalten, und die Gesetze vollziehen, weil ein jeder unter ihnen, die ganze Macht aller der Einwohner wider die Ungerechtigkeit irgend eines von denselben, wenden konnte. Niemand außer ihnen hatte Macht genug, dieß zu thun. Der König insbesondere war dazu nicht mächtig genug. In jenen alten Zeiten war er nicht viel mehr, als der größte Landeigner in seinen Staaten, dem die andern großen Landeigner, ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung wider gemeinschaftliche Feinde wegen, eine gewisse Ehrerbietung bezeugten. Die Bezahlung einer kleinen Schuld innerhalb der Ländereyen eines großen Landeigners zu erzwingen, deren sämtliche Einwohner bewaffnet und bereit waren, einander beyzustehen, dieß würde den König, wenn er es auf seine eigene Auctorität unternommen hätte, fast eben so viele Mühe gekostet haben, als die Dämpfung eines Bürgerkriegs. Er mußte daher die Verwaltung der Gerechtigkeit in den meisten Gegenden des Landes denenjenigen, die sie handhaben konnten; und der nämlichen Ursache wegen, auch die Anführung der Landmiliz denenjenigen, welchen diese Miliz gehorchte, überlassen.

Man

Man irret sich, wenn man sich einbildet, diese Gerichtsgerichtsbarkeit sey aus dem Lehenrechte entstanden. Nicht nur die höchste bürgerliche und Criminalgerichtsbarkeiten, sondern auch die Macht, Kriegsvölker auf die Weine zu bringen, Geld zu münzen, und sogar die Gewalt, Nebengesetze zur Regierung ihrer eigenen Leute zu machen, waren insgesammt Rechte, welche die großen Landeigner verschiedene Jahrhunderte lang vorher als Allodien besaßen, ehe man in Europa auch nur den Namen des Lehenrechts kannte. Die Gewalt und Gerichtsbarkeit der sächsischen Lords in England scheint vor der Eroberung eben so groß gewesen zu seyn, als irgend einiger normändischen Herren ihre nach derselben. Vermuthlich aber wurde das Lehenrecht erst nach der Eroberung das Landrecht von England. Daß die großen Herren in Frankreich die weitläufigste Gewalt und Gerichtsbarkeiten lange vor der Einführung des Lehenrechts in dieses Land als Allodien besaßen, ist eine unläugbare Thatsache. Diese Gewalt und Gerichtsbarkeiten entsprungen alle nothwendiger Weise aus dem so eben beschriebenen Zustande des Eigenthums und der Sitten. Ohne uns in eine Erforschung der Alterthümer weder der französischen noch der englischen Monarchien einzulassen, können wir in viel spätern Zeiten viele Beweise finden, daß aus solchen Ursachen allezeit solche Wirkungen herfließen müssen. Vor noch nicht dreyßig Jahren pfliegte Herr Cameron von Lochiel, ein Edelmann von Lochabar in Schottland, ohne die geringste rechtmäßige Vollmacht, ohne ein damals sogenannter Regalien-Lord, oder auch nur ein Lehensmann *suo capite* zu seyn, sondern als ein bloßer Vasalle des Herzogs von Argyle, und ohne auch nur ein



Friedensrichter zu seyn, demohnerachtet über seine eigene Leute die höchste Criminalgerichtsbarkeit auszuüben. Dieß soll er auch auf eine sehr gerechte und billige Art, wiewohl ohne die geringste Rechtsformalitäten, gethan haben; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der damalige Zustand desselben, theils des Landes ihn nöthigte, sich diese Gewalt anzumassen, um den öffentlichen Frieden zu behaupten. Dieser Herr, dessen Renten sich des Jahres niemals über fünfhundert Pfunde beliefen, nahm im Jahre 1745 achthundert Mann von seinen eigenen Leuten mit sich in die Rebellion.

Die Einführung des Lehenrechts war so weit davon entfernt, daß sie die Gewalt der großen Allodial-Herren erweiterte, daß man sie vielmehr für einen Versuch, sie zu mäßigen, ansehen kann. Sie führte eine ordentliche Subordination, von einer langen Reihe von Pflichten und Diensten, vom König an bis auf den kleinsten Gutsherrn herab, begleitet, ein. Während der Minderjährigkeit des Gutsherrn fielen die Rente und die Verwaltung seiner Güter seinem unmittelbaren Lehenherrn, und folglich aller großen Landeigner ihre, dem König, zu, der für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels sorgen mußte, und dem man, seiner vormundschaftlichen Gewalt wegen, das Recht beymaß, seinen Mündel, jedoch auf eine standesgemäße Art, zu vermählen. Ohnerachtet aber diese Verfassung nothwendig zur Verstärkung der Gewalt des Königs, und zur Schwächung der großen Gutsherrn ihrer, gereichen mußte; so konnte sie doch keines von beyden so sehr bewirken, als zur Einführung der Ordnung und guter Regierung unter den Einwohnern des Landes erfordert ward; weil sie den Zustand  
des

des Eigenthums und der Sitten, woraus diese Unordnungen entstanden, nicht genug abändern konnte. Die Macht der Regierung blieb immer noch, wie vorher, im Haupte zu schwach, und in den niedrigern Gliedern zu stark, und die übermäßige Stärke der niedrigern Glieder war die Ursache der Schwäche des Hauptes. Nach der Einführung der Lehenssubordination war der König ebenso unvermögend, die Gewaltthätigkeit der großen Herren zu dämpfen, als zuvor. Sie führten immer noch fort, nach ihrem eigenen Gefallen, fast beständig gegen einander, und sehr oft gegen den König selber Krieg zu führen: und das offene Land blieb immer noch ein Schauplatz der Gewaltthätigkeit, der Verwirrung und der Räubereyen.

Doch, was alle die Gewaltthätigkeit der Lehensverfassungen nimmermehr hätte bewirken können, wurde durch die stille und unvermerkte Wirkungen des auswärtigen Handels und der Manufakturen allmählig zu Stande gebracht. Diese versahen nach und nach die großen Landeigner, mit etwas, gegen das sie das ganze überschüssige Produkt ihrer Ländereyen vertauschen, und das sie selber verbrauchen konnten, ohne weder ihren Pächtern, noch ihrem Gefolge etwas davon abzugeben. „Alles für uns selber, und nichts für andere,“ scheint in jedem Weltalter die niederträchtige Maxime der Beherrscher der Menschen gewesen zu seyn. Sobald sie demnach ein Mittel finden konnten, den ganzen Werth ihrer Renten für sich selber zu verbrauchen, waren sie nicht mehr geneigt, irgend sonst jemanden etwas davon abzugeben. Gegen ein Paar diamantene Schnallen, oder vielleicht für etwas anderes, das eben so eitel und unnütz war, vertauschten sie den Unterhalt, oder, welches einerley ist, den  
Preis

Preis des Unterhalts von Eintausend Menschen auf Ein Jahr, und mit demselben auch alle die Gewalt und Macht, die er ihnen geben konnte. Doch, die Schnallen waren ihnen ja ganz eigen, und kein anderes menschliches Geschöpfe sollte den geringsten Antheil daran haben. Da sie hingegen auf die ehemalige Art einen Theil ihres Aufwandes wenigstens Eintausend Menschen hätten mittheilen müssen. Bey den Richtern, die hier den Vorzug entscheiden sollten, war dieser Unterschied ganz entscheidend; und so veräußerten sie gegen die Vergnügung der kindischsten, niederträchtigsten, und verächtlichsten unter allen Eitelkeiten, nach und nach ihre ganze Gewalt und Macht.

In einem Lande, worinn es keinen auswärtigen Handel, und keine von den feineren Manufakturen, giebt, kann ein Mann von zehntausend Pfund jährlicher Einkünfte, sein Einkommen schwerlich anders, als etwan auf den Unterhalt von Eintausend Familien anwenden, die ihm insgesammt nothwendig zu Gebot stehen müssen. Im jetzigen Zustande Europens hingegen kann ein Mann von zehntausend Pfunden des Jahres, sein ganzes Einkommen aufwenden, (und gemeiniglich thut er es auch,) ohne unmittelbar zwanzig Leute damit zu ernähren, oder mehr als zehen Laquayen kommandiren zu können, die der Mühe des Kommandirens nicht werth sind. Mittelbarer Weise ernährt er vielleicht eine eben so große, oder vielleicht noch eine größere Anzahl Leute, als er auf die alte Art des Aufwandes hätte ernähren können. Denn, ohneachtet die Quantität kostbarer Produkte, gegen welche er sein ganzes Einkommen vertauscht, sehr klein ist, so muß doch die Anzahl der Arbeiter, die mit dem Samm-

len

ten und Zubereiten desselben beschäftigt waren, nothwendig sehr groß gewesen seyn. Sein hoher Preis entsteht insgemein aus ihrem Arbeitslohne, und aus den Gewinnsten aller ihrer unmittelbaren Meister. Durch die Bezahlung des Preises bezahlt er mittelbarer Weise alle diese Arbeitslöhne und Gewinnste, und so trägt er mittelbarer Weise das seinige zur Nahrung der sämtlichen Arbeiter und ihrer Meister bey. Gemeiniglich trägt er aber doch zu eines jeden Nahrung nur einen sehr kleinen Theil, zu sehr weniger ihrer, vielleicht einen Zehenttheil, zu vieler ihrer nicht einen hundertsten, und zu einiger ihrer nicht einmal einen tausendsten Theil, von ihrem ganzen jährlichen Unterhalte, bey. Ob er also gleich zu ihrer aller Nahrung etwas beyträgt, so sind sie doch alle, mehr oder weniger, unabhängig von ihm, weil sie insgemein alle, ohne ihn, sich nähren können.

Wenn die großen Landeigner ihre Renten auf den Unterhalt ihrer Untergebenen und ihres Gefolges wenden, so unterhält ein jeder von ihnen alle seine eigenen Untergebenen und sein ganzes eigenes Gefolge. Wenn sie solche aber zur Nahrung der Handelsleute, Künste und Handwerker anwenden, so können sie zwar alle mit einander, vielleicht eine eben so große, oder, in Betracht der Verschwendung, welche die ländliche Gastfreyheit zu begleiten pflegt, vielleicht eine noch größere Anzahl Leute, als zuvor, ernähren. Allein, jeder von ihnen, einzeln genommen, trägt oft nur einen sehr kleinen Theil zum Unterhalte irgend einer einzelnen Person unter dieser größern Menge bey. Jeder Handels- oder Handwerksmann ziehet seine Nahrung aus seinen Arbeiten nicht etwan für Einen, sondern für Einhundert, oder Eintausend Kunden.

Ohner:

Ohnerachtet er also ihnen allen einigermaßen verbunden ist, so hängt er doch von keinem einzigen unter ihnen schlechterdings ab.

Da der persönliche Aufwand der großen Landeigner solchergestalt allmählig zugenommen hatte, so mußte die Anzahl ihrer Anhänger nothwendig in gleicher Proportion abnehmen, bis sie endlich alle mit einander entlassen wurden. Die nämliche Ursache bewog sie nach und nach, auch den überflüssigen Theil ihrer Pächter zu entlassen. Die Pachtgüter wurden erweitert, und die Landleute, der Klagen über die Entvölkerung ohnerachtet, auf diejenige Anzahl herabgesetzt, die zum Anbaue des Landes nach dem damaligen unvollkommenen Zustande der Landwirtschaft unentbehrlich nothwendig war. Durch die Entlassung überflüssiger Leute, und durch das Erpressen des ganzen Werths des Pachtgutes fiel dem Landeigner ein größerer Ueberschuß, oder, welches einerley ist, der Preis eines größeren Ueberschusses zu; und die Kaufleute und Manufakturisten gaben ihm bald Mittel an die Hand, denselben, so wie sein voriges Einkommen, ganz auf seine eigene Person zu wenden. Da die nämliche Ursache beständig fortwirkte, so verlangte er seine Renten höher zu treiben, als seine Ländereyen im damaligen Zustande ihres Baues es erschwingen konnten. Hierein konnten seine Pächter nur unter Einer Bedingung willigen, daß ihnen der Genuß der Pachtgüter auf einen Termin von Jahren gesichert würde, der ihnen Zeit gäbe, das was sie auf die Verbesserungen derselben wendeten, nebst einem Gewinnste daran, wieder zu erlangen. Die verschwenderische Eitelkeit des Gutsheeren bewog ihn, diese Bedingung einzugehen; und so entstanden die langwierigen Pachttermine.

Sogar

Sogar ein Pächter, der, sobald es dem Gutsherrn beliebte, aus dem Gute gestofen werden kann, der aber den ganzen Werth des Landes bezahlt, hängt nicht ganz vom Gutsherrn ab. Die Geldvortheile, die sie von einander erhalten, sind wechselseitig und gleich; und ein solcher Pächter wird weder sein Leben, noch seine Freyheit im Dienste seines Gutsherrn wagen. Hat er aber einen vieljährigen Pachtvertrag, so ist er ganz unabhängig von ihm; und sein Gutsherr darf nicht den geringsten Dienst von ihm erwarten, als was entweder im Pachtvertrage ausdrücklich ausbedungen, oder ihm vom gemeinen und bekannnten Landrechte auferlegt ist.

Da nun die Pächter solcherstalt unabhängig geworden, und die Anhänger entlassen waren, so waren die großen Landeigner nicht mehr im Stande, die ordentliche Wollziehung der Gerechtigkeit zu hindern, oder den Landfrieden zu stören. Da sie ihr Geburtsrecht nicht etwan wie Esau, zur Zeit des Hungers und der Noth, für ein Linsengerichte, sondern im Kügel des Ueberflusses für Ländeleyn verkauft hatten, die eher zu Kinderspielen, als für ernstliche Bestrebungen von Männern taugen; so wurden sie eben so unbedeutend, als irgend ein vermöglicher Bürger oder Handwerksmann in einer Stadt. Auf dem Lande wurde nun sowohl, als in Städten, eine ordentliche Regierung eingeführt, da niemand mehr mächtig genug war, ihre Wirkungen weder auf dem Lande noch in Städten zu stören.

Vielleicht gehört es zwar eben nicht hieher; ich kann mich aber doch nicht enthalten, hier anzumerken, daß sehr alte Familien, die ein großes Gut vom Vater zum Sohne, viele Geschlechter hindurch, nach einander besessen haben,

haben, in handelnden Ländern etwas sehr seltenes sind. In Ländern hingegen, die wenige Handlung haben, zum Exempel, in Wales, und in den schottischen Hochländern, sind dergleichen Familien sehr häufig anzutreffen. Die arabische Geschichten scheinen ganz mit Geschlechtsregistern angefüllt zu seyn, und ein Tatar Chan hat eine Geschichte geschrieben, die in verschiedene europäische Sprachen übersetzt worden ist, und beynahe nichts als Geschlechtsregister enthält: ein Beweis, daß uralte Familien unter diesen Nationen sehr häufig sind. In Ländern, wo ein reicher Mann sein Einkommen auf keine andere Art, als auf den Unterhalt einer demselben proportionirten Anzahl Leute aufwenden kann, läuft er selten Gefahr, sich zu Grunde zu richten; und seine Gutthätigkeit scheint selten so heftig zu seyn, daß sie ihn zum Versuche verleitet, mehrere Leute zu unterhalten, als er unterhalten kann. Wo er hingegen das größte Einkommen auf seine eigene Person verwenden kann, setzt er seinem Aufwande oft keine Gränzen, weil seine Eitelkeit oder Eigenliebe oft unbegranzt sind. In handelnden Ländern bleiben daher Reichthümer, der gewaltthätigsten Verordnung der Gesetze wider ihre Verschwendungen ohnerachtet, sehr selten lange in der nämlichen Familie. Unter einfältigen Nationen hingegen bleiben sie oft, ohne einige gesetzliche Verordnungen, lange darinn; denn unter Hirtenvölkern, dergleichen die Tataren und Araber sind, muß die verzehrbare Natur ihres Vermögens alle solche Anordnungen unmöglich machen.

Auf diese Art wurde eine für die öffentliche Glückseligkeit höchst wichtige Revolution von zweo verschiedenen Arten von Leuten zu Stande gebracht, die nicht die geringste Absicht hatten, dem Staate einen nützlichen Dienst zu leisten.

Der

Der einzige Beweggrund der großen Landeigner war die Vergnügung der kindischen Eitelkeit. Die Kauf- und Handelsleute und Manufakturisten waren weit weniger lächerlich; sie handelten nur ihrem Eigennusse gemäß, und schwächerten, ihrer Krämermaxime nach, wo irgend etwas zu erschachern und zu verdienen war. Keine von diesen beyden Klassen von Leuten wußte oder sahe jene große Veränderung voraus, welche die Thorheit der einen, und die Industrie der andern nach und nach zu Stand brachten.

Also sind in den meisten europäischen Ländern, die Handlung und Manufakturen, nicht, wie sie natürlicher Weise hätten seyn sollen, die Wirkung, sondern die Ursache und Veranlassung der Verbesserungen und Kultur des Landes gewesen.

Da aber diese Ordnung dem natürlichen Lauf der Dinge zuwider ist, so muß sie nothwendig beydes langsam und unsicher seyn. Man vergleiche die langsame Aufnahme derjenigen europäischen Länder, deren Reichthum vornehmlich von ihrer Handlung und ihren Manufakturen abhängt, mit den schnellen Progressen unserer nordamerikanischen Kolonien, deren Reichthum sich ganz auf die Landwirthschaft gründet. In den meisten europäischen Ländern verdoppelt die Zahl der Einwohner sich vermuthlich erst in fünf- hundert Jahren. In verschiedenen von unsern nordamerikanischen Kolonien hingegen findet man, daß die Zahl ihrer Einwohner sich in zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren verdoppelt. In Europa verhindern das Erstgeburtsrecht und Perpetuitäten von verschiedenen Arten die Vertheilung großer Güter, und folglich die Vermehrung kleiner Besizer. Und doch ist ein kleiner Landeigner, der jeden Theil seines kleinen Gebietes kenne, es mit aller der

Sm. Nat. Reichthum. I. B.

Ar

liebe



Liebe betrachtet, die ein Eigenthum, und insbesondere eines kleinen Gutes, natürlicher Weise einflößet, und der sich daher mit Vergnügen nicht nur auf dessen Anbau, sondern auch auf dessen Auszierung befließigt — ein solcher kleiner Landeigner ist insgemein der emsigste, verständigste und glücklichste unter allen Verbessern. Außerdem halten die nämliche Verordnungen so viele Ländereyen vom Verkaufe ab, daß es allezeit mehrere Kapitalien zum Ankaufe, als feile Ländereyen zu verkaufen giebt; und diejenige, welche verkauft werden, allezeit einen Monopolienpreis gelten. Die Rente bezahlt nie die Zinsen des Kapitals; und ist überdem mit Ausbesserung und andern gelegentlichen Kosten beschweret, denen die Zinsen aus Kapitalien nicht ausgesetzt sind. Der Ankauf von Ländereyen ist in ganz Europa eine höchst unvortheilhafte Anwendung eines kleinen Kapitals. Zwar wird der größern Sicherheit wegen ein mittelmäßig vermöglicher Mann, wenn er sein Gewerbe aufgibt, sein kleines Kapital bisweilen auf den Ankauf von Ländereyen wenden. Auch wird oft ein Mann von einer andern Profession, dessen Einkommen aus einer andern Quelle fließet, das, was er von Zeit zu Zeit ersparet, gerne auf die nämliche Art sicher stellen wollen. Allein, ein junger Mann, der, anstatt sich auf die Handlung, oder irgend eine Profession zu legen, ein Kapital von zwey oder dreytausend Pfunden auf den Ankauf und Anbau eines kleinen Feldgutes anwenden wollte, dürfte zwar ein sehr glückliches und unabhängiges Leben hoffen, würde aber auf ewig allen Hoffnungen entsagen müssen, ein großes Vermögen oder einen höhern Stand zu erwerben, die er bey einer andern Anwendung seines Kapitals eben sowohl als irgend ein anderer hätte erlangen können. Auch wird ein solcher Mann  
 zwar

zwar kein großer Gutsherr werden können, sich aber doch oft schämen, ein bloßer Landmann zu seyn. Die kleine Quantität feiler Ländereyen, und der hohe Preis derjenigen, die gekauft werden, verhindern demnach, daß nicht eine größere Anzahl Kapitalien auf die Cultur und Verbesserungen von Feldern angewendet wird, die sonst darauf würden verwendet werden. In Nordamerika hingegen findet man oft funfzig bis sechzig Pfunde ein hinlängliches Kapital zur Anlegung einer Plantation. Der Ankauf und Anbau ungebauter Ländereyen, ist dort die einträglichste Benützung sowohl der kleinsten als der größten Kapitalien, und der geradeste Weg zu allem dem Vermögen und Stande, so man dort erlangen kann. In der That ist dergleichen Land in Amerika fast unentgeltlich, oder wenigstens um einen Preis zu haben, der dem Werthe des natürlichen freywilligen Produkts nicht einmal gleich kömmt: welches in Europa, oder in der That in jedem Lande, worinn alle Ländereyen schon längst Privatbesitzungen gewesen sind, etwas unmögliches ist. Würden aber Feldgüter nach dem Tode irgend eines Landeigners, der eine zahlreiche Familie hinterlasse, unter alle seine Kinder zu gleichen Theilen vertheilt, so würde das Gut gemeinlich verkauft werden. So viele Feldgüter würden alsdenn feil werden, daß man sie nicht mehr um einen Monopolienspreis verkaufen könnte. Die freye Rente des Landes würde alsdenn die Zinsen des Kaufgeldes eher eintragen, und ein kleines Kapital auf den Ankauf von Feldgütern eben so vortheilhaft, als auf irgend eine andere Art von Gewerben angewendet werden können.

England ist, wegen der natürlichen Fruchtbarkeit seines Bodens, der großen Ausdehnung seiner Seeküsten in



Proportion der Größe des ganzen Landes, und der vielen schiffbaren Ströme und Flüsse, die es durchströmen, und die auch einigen seiner innersten Gegenden die Bequemlichkeit der Wasserfuhr verschaffen, von Natur vielleicht so wohl gelegen und geschickt, als irgend ein großes Land in Europa, der Sitz einer auswärtigen Handlung, der Manufakturen für ferne Märkte, und aller der dadurch veranlaßten Verbesserungen zu seyn. Auch ist seit dem Anfange der Regierung Elisabeths die englische Regierung auf die Angelegenheiten der Handlung und Manufakturen besonders aufmerksam gewesen; und in der That giebt es kein Land in Europa, Holland selber nicht ausgenommen, dessen Gesetze und Rechte diese Art Industrie überhaupt mehr begünstigten. Handlung und Manufakturen haben daher auch während diesem ganzen Zeitraum beständig zugenommen. Der Anbau und die Verbesserung der Ländereyen haben zwar ohne Zweifel ebenfalls zugenommen; scheinen aber der schnellern Aufnahme der Handlung und Manufakturen nur langsam und von weitem nachgefolgt zu seyn. Der meiste Theil des Landes muß wahrscheinlicher Weise vor Elisabeths Regierung schon angebauet gewesen seyn; und doch bleibt noch immer ein sehr großer Theil unangebauet, und die Kultur des bey weitem größern Theiles ist noch lange nicht so hoch getrieben, als sie getrieben werden könnte. Und doch begünstigen die englischen Gesetze und Rechte den Feldbau nicht nur mittelbarer Weise durch die Beförderung der Handlung, sondern auch durch manche unmittelbare Aufmunterungen. Zeiten der Theuerung ausgenommen, ist die Ausfuhr des Getraides nicht nur frey, sondern auch durch eine Prämie (Bounty) ermuntert. In mäßig fruchtbaren Zeiten ist die Einfuhre ausländischen

sehen Getraides mit Abgaben belegt, die sie gleichsam ganz verbieten. Die Einfuhr lebendigen Viehes, ausgenommen von Ireland her, ist allezeit verboten, und auch von Ireland her, vor kurzer Zeit erst erlaubt worden. Die Feldleute und Landeigner haben also ein Monopolium für die zwey größten und wichtigsten Artikel des Landprodukts, das Getraid und Fleisch gegen ihre Landsleute. Ohnerachtet diese Aufmunterungen vielleicht im Grunde nur täuschend sind, wie ich mich hernach bemühen werde, zu zeigen; so beweisen sie doch wenigstens den guten Willen der Regierung, den Feldbau zu befördern, zur Genüge. Was aber noch wichtiger ist, als alle diese Aufmunterungen zusammengenommen; der Baurenstand in England ist so sicher, so unabhängig, so angesehen gemacht worden, als irgend ein Gesetz ihn nur immer machen kann. Kein Land, worinn das Erstgeburtsrecht statt findet, das Lebenden bezahlt, und wo Perpetuitäten, wiewohl dem Geist seiner Gesetze zuwider, in gewissen Fällen geduldet werden, kann demnach den Feldbau nachdrücklicher aufmuntern, als England. Und dem allem ohngeachtet ist der Zustand seiner Kultur noch so unvollkommen! Was würde er erst gewesen seyn, wenn die Gesetze den Feldbau nicht geradezu begünstigt hätten, außer den Hülsen, die er mittelbarer Weise von der Ausnahme der Handlung erhält, und wenn sie den Baurenstand im nämlichen Zustande gelassen hätten, worinn er sich in den meisten andern europäischen Ländern befindet. Es ist nun über zweyhundert Jahre seit dem Anfange der Regierung Elisabeths, ein so langer Zeitraum, als der Lauf menschlichen Glückes nur immer zu dauern pflegt.



Frankreich scheint beynahе einhundert Jahre, ehe sich England als ein handelndes Land hervorthat, einen beträchtlichen Antheil am auswärtigen Handel besessen zu haben. Die französische Schifffahrt war, schon vor Karls des Achten Zug nach Neapel, nach den Begriffen der damaligen Zeiten, beträchtlich. Allein, die Verbesserung und Kultur Frankreichs kömmt dennoch, überhaupt genommen, Englands seiner noch nicht gleich. Die Regierung des Landes hat den Feldbau niemals eben so sehr unmittelbar begünstigt.

Der, wiewohl meistens in fremden Schiffen betriebene auswärtige Handel Spaniens und Portugals nach andern europäischen Ländern, ist sehr wichtig. Der Handel nach ihren eigenen Kolonien wird in ihren eigenen Schiffen betrieben, und ist der großen Weitläufigkeit und Reichthümer dieser Kolonien wegen, noch weit wichtiger. Er hat aber niemals einige erhebliche Manufakturen für ferne Märkte in irgend eines von diesen beyden Ländern eingeführt: und der größte Theil beyder Länder bleibt noch ungebauet. Der auswärtige Handel Portugals ist älter, als der von irgend einem großen europäischen Lande, ausgenommen Italien seinen.

Italien ist das einzige große Land in Europa, das vermittelst des auswärtigen Handels und seiner Manufakturen für ferne Märkte durchgehends angebauet und verbessert worden zu seyn scheint. Vor Karls des Achten Einfalle war Italien, nach Guicciardin's Berichte, in den gebirgigsten und unfruchtbarsten Gegenden nicht weniger angebauet, als in den ebensten und fruchtbarsten. Vermuthlich mochten die vortheilhafte Lage des Landes, und die große Menge unabhängiger Staaten, die es damals

mals darinn gab, zu dieser durchgängigen Kultur nicht wenig beygetragen haben. Auch ist es, dieses allgemeinen Ausdrucks eines der verständigsten und behutsamsten unter den neuern Geschichtschreibern ohnerachtet, nicht unmöglich, daß Italien damals nicht besser angebauet war, als England es heut zu Tag ist.

Allein, das Kapital, so ein Land durch Handlung und Manufakturen erwirbt, ist ganz ein sehr unsicheres und flüchtiges Gut, bis ein Theil davon in der Verbesserung und Kultur seiner Ländereyen gesichert und realisirt worden ist. Sehr füglich hat man gesagt, ein Kaufmann sey nicht nothwendig ein Bürger irgend eines besondern Landes. Großentheils ist es ihm gleichgültig, von welchem Plaze aus er seinen Handel treibt; und ein sehr geringes Misvergnügen kann ihn bewegen, mit seinem Kapitale und zugleich mit aller Industrie, die es unterhält, aus einem Lande in ein anderes zu ziehen. Man kann nicht eher sagen, daß irgend ein Theil seines Kapitals irgend einem besondern Lande zugehöre, als nachdem er entweder in Gebäuden, oder in den dauerhaften Verbesserungen von Feldern, über die Oberfläche desselben Landes gleichsam verbreitet worden ist. Vom großen Reichthum, den die meisten Hansestädte besessen haben sollen, sind nun keine Anzeigen mehr übrig, außer in den dunklen Geschichten des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Man weis nicht einmal, wo einige von diesen Städten gelegen waren, oder welchen europäischen Städten die denselben gegebene lateinische Namen zugehören. Ohnerachtet aber die Unglücksfälle Italiens zu Ende des vierzehnten und Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die Handlung und Manufakturen der Städte in der Lombardie und in  
Toscana

Toscana sehr verminderten; so gehören doch diese Länder noch immer unter die fruchtbarste, bestgebauete und volkreichste Länder in Europa. Die Bürgerkriege in den Niederlanden, und die darauf folgende spanische Regierung verscheuchten den großen Handel aus Antwerpen, Gent und Brügge. Demohnerachtet ist aber Flandern noch immer eines der reichsten, bestgebaueten und volkreichsten europäischen Länder. Die gewöhnliche Revolutionen der Kriege und Regierungen können leichtlich die Quellen desjenigen Reichthums austrocknen, der blos aus der Handlung entstehet. Derjenige, der aus den gründlichen Verbesserungen der Landwirtschaft erwächst, ist weit dauerhafter, und kann nur durch dergleichen gewaltigere Erschütterungen zerstöret werden, welche die Ein oder zwey Jahrhunderte nach einander fortgesetzte Verheerungen feindlicher und wilder Völker veranlassen; wie diejenige waren, die sich einige Zeit lang vor und nach dem Umsturze des römischen Reichs in den westlichen Ländern Europens ereigneten.

Ende des ersten Bandes.

---